

27. (nicht öffentliche) Sitzung am 29. Oktober 1935.

28. Sitzung am 30. Oktober 1935.

Beschlüsse Nr. 48 bis 56.

48. (Abt. 4, Zl. 47 Ga 75/5-1935.)

Der in der Landtagsbeilage Nr. 64 niedergelegte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1933 und die vom Herrn Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hierzu abgegebene Äußerung werden zur Kenntnis genommen.

Graz, Gebarung; Überprüfung durch den Rechnungshof. (Ldtg.-Blg. Nr. 64.)

49. (Präs., Zl. A 2/9-1935.)

Gesetz

vom

über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Auf Grund des Artikels 36, Absatz 1, der Verfassung 1934 werden bezüglich der Organisation der Agrarbehörden in Steiermark folgende Bestimmungen getroffen :

Agrarbehörden, Grundsätze für die Organisation. (Ldtg.-Blg. Nr. 71.)

§ 1.

(1) Im Lande Steiermark steht die Behandlung der im § 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, erwähnten Angelegenheiten zu :

a) in erster Instanz Agrarbezirksbehörden ;
b) in zweiter Instanz bei der Landeshauptmannschaft einer Agrar-Rechtsabteilung und einer Agrartechnischen Abteilung sowie einem Landesagrarsenate.

(2) Als Amtssitze der Agrarbezirksbehörden werden die Landeshauptstadt Graz, die Städte Leoben und Murau sowie der Ort Stainach bestimmt.

(3) Die diesen Agrarbezirksbehörden zugewiesenen Agrarbezirke umfassen :

a) für die Agrarbezirksbehörde in G r a z die Verwaltungsbezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Graz Umgebung, Hartberg, Leibnitz und Weiz ;

b) für die Agrarbezirksbehörde in L e o b e n die Verwaltungsbezirke Bruck und Leoben ;

c) für die Agrarbezirksbehörde in M u r a u die Verwaltungsbezirke Judenburg und Murau ;

d) für die Agrarbezirksbehörde in S t a i n a c h die Verwaltungsbezirke Gröbming und Liezen.

(4) Die Regelung des inneren gemeinsamen Dienstbetriebes der beiden Agrarabteilungen bei der Landeshauptmannschaft wird vorläufig vom Landeshauptmanne getroffen.

§ 2.

(1) In allen Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Agrarbehörden fallen, entscheidet die Agrarbezirksbehörde in erster Instanz.

(2) Mit Ausnahme der im § 6, Absatz 2, des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, angeführten Fälle entscheidet der Landesagrarsenat in zweiter und letzter Instanz.

§ 3.

Der Landesagrarsenat, der Alpenrat und der Beirat der Landeshauptmannschaft für die Angelegenheiten der Bodenreform (§ 3, Absatz 2, und § 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925) werden vom Vorsitzenden des Senates oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 4.

Die Überwachung und Überprüfung des Amtsbetriebes der Agrarbezirksbehörden erfolgt durch die Vorstände der im § 1, Absatz 1 b, genannten Abteilungen der Landeshauptmannschaft.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1935 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz, LGBl. Nr. 11/1926, außer Kraft.

50. (Abt. 6, Zl. 328 Sta 32/47-1935.)

Gesetz

vom

über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Landesstraßenpolizeiordnung 1935).

Straßenpolizeigesetz für Steiermark (Land 5-Straßenpolizeiordnung 1935.)
(Ld g.-Bl. Nr. 72.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

In Ausführung des Straßenpolizei-Grundgesetzes, BGBl. Nr. 171 aus 1935, wird gemäß Artikel 36, Absatz 1, Z. 5, der Verfassung 1934 folgende Straßenpolizeiordnung erlassen :

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1.

Geltung der Straßenpolizeigesetze.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Durchführungsvorschriften gelten für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, die nicht Bundesstraßen sind.

(2) Sie gelten nicht :

a) für den Verkehr von Fahrzeugen und fahrbaren Einrichtungen der bewaffneten Macht und der Heeresverwaltung bei ihrer Verwendung nach § 2 der vorläufigen Wehrordnung und bei ihren feldmäßigen Übungen ;

b) für die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Sicherung von schienengleichen Eisenbahnübergängen.

(3) Auf den Verkehr von Schienenfahrzeugen finden außer den Bestimmungen der Abschnitte I, III und IV nur die des Abschnittes II dieses Gesetzes Anwendung, die ausdrücklich auf solche Fahrzeuge Bezug nehmen. Dies gilt auch für den Verkehr von Fahrzeugen der gleislosen Bahnen im Sinne des Artikels I des Gesetzes über die Bahnen niederer Ordnung, RGBl. Nr. 149 aus 1910, in der Fassung des Artikels 54 des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277 aus 1925, mit der Abänderung, daß auf diese, sofern Abschnitt II in Betracht kommt, die Bestimmungen der §§ 17 bis 24 dem Sinne nach Anwendung finden. Im übrigen gelten für beide Arten von Fahrzeugen die Vorschriften über das Eisenbahnwesen und die besonderen eisenbahnbehördlichen Anordnungen.

(4) Für das Verhalten der Straßenbenützer bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei deren Übersehung gelten die Straßenpolizeivorschriften (Absatz 1) nur insoweit, als die Vorschriften über das Eisenbahnwesen keine besonderen Bestimmungen enthalten.

§ 2.

Verkehrsregelung auf Grenzstraßen.

Insoweit der Verkehr auf Grenzstraßen durch zwischenstaatliche Verträge geregelt wird, gelten die Bestimmungen dieser Verträge, und zwar für:

1. Straßen und Wege, soweit auf ihnen die Bundesgrenze längs ihrer Mitte verläuft;
2. Brücken, die die Bundesgrenze überqueren und zum Teil auf österreichischem, zum Teil auf fremdem Gebiet liegen;
3. Straßen und Wege, die ausschließlich zur Verbindung zweier Ortschaften eines Nachbarstaates dienen und in ihrem Verlauf die Bundesgrenze mehrmals überqueren, soweit sie auf österreichischem Gebiet liegen.

§ 3.

Begriffsbestimmungen.

Im Sinne der Vorschriften der Landes-Straßenpolizei gelten als

1. **Straßen**: öffentliche Straßen und Wege, sowie die dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen und -wege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen, Über- und Unterführungen und Tunnels;
2. **Fahrbahn**: der Teil der Straße, der für den Fahrverkehr bestimmt ist. Ein besonders angelegter Radfahr- oder Reitweg gilt nicht als Teil der Fahrbahn;
3. **Straßenbanketten**: die auf beiden Seiten oder auf der einen Seite der Fahrbahn in gleicher Höhe mit ihr liegenden Straßenstreifen;
4. **Gehweg (Gehsteig)**: jeder von vornherein nur für den Fußgängerverkehr bestimmte Weg, sowie der Teil der Straße, der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Randsteine oder sonst in leicht erkennbarer Weise von der Fahrbahn getrennt ist;
5. **Schutzwege**: die in der Verlängerung der Gehwege gedachten oder durch Linien oder in anderer Weise auf der Fahrbahn gekennzeichneten Teile der Fahrbahn, die für Fußgänger zum Überqueren der Fahrbahn bestimmt sind;
6. **Schutzinseln**: die durch Linien oder Randsteine von der Fahrbahn ausgenommenen, dem Schutze der Fußgänger dienenden Teile der Straße;
7. **Parkplätze**: die als solche besonders gekennzeichneten Aufstellungsplätze für Fahrzeuge;

8. Vorrangstraßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften die als solche erklärten Bundesstraßen,
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften
 - aa) die als solche erklärten Bundes- und anderen Straßen;
 - bb) Straßen mit Gleisen für Klein- oder Lokalbahnen, soweit die Gleisanlage reicht; hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Gleise in der Fahrbahn der Straße oder auf Fahrstreifen verlegt sind, die sich neben der Fahrbahn befinden;

9. Straßen ohne Vorrang: alle nicht unter Ziffer 8 fallenden Straßen;

10. Einbahnstraßen: Straßen, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen;

11. durch geschlossene Ortschaften führend: solche Straßenstrecken, die beider- oder einseitig zusammenhängend in geschlossener oder offener Bauweise verbaut sind; alle anderen Strecken gelten als im Freien liegend;

12. Fahrzeuge: Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge und Fahrräder;

13. Fuhrwerke: Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind, einschließlich Handwagen, Handkarren und Handschlitten, mit Ausnahme von Rollstühlen für Kranke, Kinderwagen, Schubkarren und ähnlichen Kleinfahrzeugen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, außerhalb der Straßenfahrbahn verwendet zu werden;

14. Kraftfahrzeuge: die nach den Kraftfahrvorschriften als solche erklärten Fahrzeuge;

15. Lastfahrzeuge: Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind (Lastfuhrwerke, Lastkraftfahrzeuge, Lastfahrräder);

16. Schienenfahrzeuge: Fahrbetriebsmittel, die für das Fortbewegen durch Maschinenkraft eingerichtet und an Bahngleise gebunden sind;

17. Wirtschaftsführen: Führen mit Fuhrwerken, insoweit sie dem Betrieb der eigenen Landwirtschaft oder der Verfrachtung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes dienen und sich nur innerhalb eines Gemeindegebietes oder des örtlichen Umfanges eines landwirtschaftlichen Betriebes halten;

18. Anhalten: das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges;

19. Halten: das Stehenlassen von Fahrzeugen bloß für die Zeit, die zu kurzen Verrichtungen, wie zum Beispiel zum Ein- oder Aussteigen, zum Bezahlen des Fuhrlohnes oder zum Auf- oder Abladen kleinerer Warenmengen erforderlich ist;

20. Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für längere Zeit, als zu den in Ziffer 19 bezeichneten Zwecken erforderlich ist.

II. Abschnitt.**Verkehrsordnung.****A. Fuhrwerksverkehr.****1. Fuhrwerk.****§ 4.****Beschaffenheit des Fuhrwerkes.**

(1) Jedes Fuhrwerk muß sich auf der Straße in verkehrssicherem Zustand befinden und so gebaut und ausgerüstet sein, daß weder Personen dadurch gefährdet

oder mehr als unbedingt notwendig belästigt, noch Sachen sowie die Fahrbahn beschädigt werden.

(2) Die auf Grund des § 34 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 43, Punkt XX, des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277 aus 1925, vom Bund über die Einrichtung und Ausstattung von Fuhrwerken erlassenen besonderen Bestimmungen werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

§ 5.

Ausstattung des Fuhrwerkes.

(1) Fuhrwerke müssen mit einer ausreichenden Bremsvorrichtung versehen sein. Dies gilt nicht für Wirtschaftsfuhren, sofern sie auf ebenen Straßen verkehren, dann für zweirädrige Wagen, für Zug- oder Handschlitten und für Handwagen oder -karren. Die Bremsen dürfen zur Hemmung der Räder nur in der Art verwendet werden, daß die Umdrehung der Räder nicht gänzlich verhindert wird.

(2) Radschuhe dürfen zur Hemmung der Räder nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn die vorschrittmäßige Bremsvorrichtung zur Verhütung einer Gefahr nicht ausreicht. Hemm- oder Sperrketten, Reiß-, Schnee- oder Eisketten oder Eisringe dürfen zur Verstärkung der Bremswirkung nur bei Glätteis oder bei stark verschneiter Fahrbahn in Gebrauch genommen werden. Die Glieder der Schneeketten, die aus starrem Material bestehen und keine elastischen Überzüge besitzen, dürfen nicht länger als 3 cm und nicht höher als 2 cm sein. Sie dürfen weder scharfe Kanten, Ecken, ebene Flächen, noch wulstartige Erhöhungen aufweisen. Sie müssen derart am Rad befestigt werden, daß eine Schlagwirkung auf die Fahrbahn möglichst vermieden wird.

(3) Die Mindestbreite der Radfelgen samt Reifen darf, wenn nicht Luftreifen verwendet werden, bei vierrädrigen Wagen und bei einem Gewicht des beladenen Wagens

- von 0,5 t bis zu 1 t nicht weniger als 5 cm,
- von mehr als 1 t bis zu 2 t nicht weniger als 8 cm,
- von mehr als 2 t bis zu 4,5 t nicht weniger als 10 cm,
- von mehr als 4,5 t nicht weniger als 15 cm

und bei zweirädrigen Karren mit einem Gesamtgewichte von 0,5 bis 1,5 t nicht weniger als 6 cm und von mehr als 1,5 t nicht weniger als 10 cm betragen. Dies gilt nicht für Wirtschaftsfuhren bis zu einem Gesamtgewicht von 3 t. Fuhrwerke sind vom Verkehr auf Straßen ausgeschlossen, die von Eisenbahnen (Lokal- oder Kleinbahnen) benützt werden, deren Schienen eine größere Kissenbreite aufweisen, als die Felgenbreite des betreffenden Fuhrwerkes.

(4) Die Breite der Radfelgen samt Reifen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, ist bis zum 1. Februar 1938 derart zu ändern, daß sie von diesem Tage an dem in Absatz 3 angeführten Maß entspricht.

(5) Bis zum 1. Februar 1938 müssen die Radfelgen mindestens jene Breiten aufweisen, die gemäß § 5, Absatz 3, des Straßenpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 25 aus 1931, bis zum 1. Dezember 1935 zugelassen waren.

(6) Radfelgen, -reifen und -schuhe, die nicht der ganzen Breite nach eben sind oder wulstartige Erhöhungen, hervorstehende Nägel oder Schrauben oder sonstige Einrichtungen aufweisen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen, dürfen nicht verwendet werden.

(7) Die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten nicht für die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen außerhalb der nach § 72 zu bestimmenden Gebiete. Diese können bis zu einem Gewichte von 1500 kg ohne, bei einem höheren Gewichte mit Bewilligung der Straßenverwaltung auf Straßen befördert werden, wenn dies mit Hilfe einer die Fahrbahn nicht beschädigenden Transporteinrichtung, zum Beispiel Schuttreifen, geschieht. Ebenso ist eine Bewilligung der Straßenverwaltung nötig, wenn solche landwirtschaftliche Maschinen ohne Transporteinrichtung befördert werden sollen. In beiden Fällen hat der Besitzer die Kosten der durch diese Benützung etwa notwendig gewordenen Instandsetzungen der Straße zu tragen.

(8) Nach dem 30. November 1940 dürfen eiserne Radreifen nur verwendet werden, wenn ihre Kanten abgerundet sind.

(9) Lastwagen, die ihren Standort in nach § 72 zu bestimmenden Gebieten haben, müssen an der Stirnseite mit einem festangebrachten, mit Fußbrett ausgestatteten bequemen Führersitz versehen sein, von dem aus die Bremse betätigt werden kann. Dies gilt nicht für Kessel-, Möbel- und gefeilte Wagen (Starzwagen). Die Straßenaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen für andere besondere Wangengattungen oder für einzelne Fuhrwerksleistungen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Bescheid bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen und zur Prüfung zu übergeben.

(10) Entspricht die Einrichtung oder Ausstattung eines Fuhrwerkes den Vorschriften des Gebietes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden einschlägigen Vorschriften, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3, letzter Satz, vom Verkehr nicht ausgeschlossen.

§ 6.

Beleuchtung des Fuhrwerkes.

(1) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vordere) mindestens eine helleuchtende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Anders gefärbte Gläser dürfen bei Wagenlaternen nur mit besonderer Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde verwendet werden. Die Wagenlaterne muß am vorderen Teile des Fuhrwerkes, und zwar auf der rechten Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden oder überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei Fuhrwerken, die nicht dem Personenverkehr dienen, auf der rechten Seite des Geschirrs eines Zugtieres befestigt werden, wenn ihre Anbringung am Fahrzeug selbst oder an dessen Ladung nicht tunlich ist. Außerhalb der nach § 72 zu bestimmenden Gebiete dürfen an Lastfuhrwerken auch Laternen mit offenem Licht verwendet werden.

(2) Fuhrwerke, die ohne Deichsel, sei es mit, sei es ohne Ladung, mehr als 6 m lang sind, sowie Fuhrwerke, bei denen vermöge ihrer Bauart oder Ladung der Lichtschein der Laterne nicht deutlich sichtbar wäre, haben während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel hinten auf der rechten Seite eine zweite helleuchtende Laterne mit gelbrotem Glas zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein und das Ende der Ladung von hinten leicht zu sehen sind. Dasselbe gilt für zusammengekoppelte Fuhrwerke hinsichtlich der Beleuchtung des letzten Fuhrwerkes. An Stelle der Schlußlaterne kann eine Blendlinse von gelbroter Farbe verwendet werden. Kann infolge der Eigenart des Fuhrwerkes oder der Ladung weder eine

Schlußlaterne noch eine Blendlinse angebracht werden, so muß hinter dem Fuhrwerk eine helleuchtende Laterne allseitig sichtbar getragen werden, sofern nicht durch die Ortsbeleuchtung für die Erkennbarkeit von Fahrzeugen auf der Straße gesorgt ist.

(3) Die Type der Blendlinse muß von einer Landesregierung oder vom Bürgermeister der bundesunmittelbaren Stadt Wien genehmigt sein. Die Blendlinse muß insbesondere so beschaffen sein, daß sie noch in der Entfernung von 150 m im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar ist; sie muß senkrecht zur Straße und so angebracht werden, daß sie weder von der Ladung oder sonst wie verdeckt wird.

(4) Die Beleuchtung des Fuhrwerkes kann während des Haltens und Parkens an genügend beleuchteten Orten abgestellt werden.

(5) Für Wirtschaftsfuhren genügt bei ihrer Verwendung auf Straßen, die für den Verkehr von Kraftfahrzeugen gesperrt sind und weder Eisenbahnen noch Straßen mit Kraftfahrzeugverkehr kreuzen, auch eine Beleuchtung, die den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht voll entspricht, aber doch die Bewegung des sich auf der Straße befindlichen Fuhrwerkes erkennen läßt.

(6) Handwagen, -karren oder -schlitten bedürfen während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel nur dann einer Beleuchtung, wenn sie nach ihren Ausmaßen in erster Linie dazu bestimmt sind, auf der Fahrbahn verwendet zu werden, oder wenn auf ihnen Gegenstände befördert werden, die vorn oder hinten mehr als 1 m hinausragen; in letzterem Falle ist jedes der hinausragenden Enden mit einer Laterne kennflich zu machen.

§ 7.

Kennzeichen der Lastfuhrwerke.

(1) Lastfuhrwerke müssen mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort (Firma und Sitz) des Fuhrwerksbesitzers und, wenn dieser mehrere Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes angibt. Bei Fuhrwerken, die zu Gutskörpern gehören, kann an die Stelle des Namens des Besitzers der Name des Gutes treten. Befindet sich der Standort des Lastfuhrwerkes in einem nach § 72 zu bestimmenden Gebiete, so ist die genaue Anschrift des Besitzers des Fuhrwerkes anzugeben.

(2) Wird die Aufschrift nicht am Fuhrwerk selbst angebracht, so ist hiezu eine Tafel zu verwenden, die an der rechten Seite des Fuhrwerkes oder des Geschirres des rechten Zugtieres anzubringen ist.

(3) Die Tafel muß eine Höhe von wenigstens 18 cm und eine Breite von mindestens 30 cm aufweisen und schwarz sein. Die Schrift hingegen muß weiß sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 4 cm haben.

(4) Falls die Aufschrift am Geschirr des rechten Zugtieres angebracht wird, genügt eine kleinere, gut lesbare Tafel.

(5) Wirtschaftsfuhren und Handschlitten sind von diesen Anordnungen überhaupt, Handwagen oder Handkarren insoweit ausgenommen, als sie nicht in gewerblichen Betrieben verwendet werden.

(6) Entspricht die Kennzeichnung eines Lastfuhrwerkes den Vorschriften des Gebietes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es vom Verkehr in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden Vorschriften über die Kennzeichnung nicht ausgeschlossen.

(7) Lastfuhrwerke des Bundes, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, der Länder, der Ortsgemeindenverbände und der Ortsgemeinden, die als solche erkennbar sind, bedürfen keiner näheren Ortsangabe.

§ 8.

Bespannung des Fuhrwerkes.

(1) Zum Zug untaugliche, insbesondere lahme oder abgetriebene Tiere sowie solche, die äußerlich erkennbare Leiden (Wunden) haben, dürfen zum Zug nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkörben versehen sein. Nicht eingespannte Tiere mit Ausnahme von Saugfohlen dürfen nur an der linken Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden. Sie müssen an einem eingespannten Zugtier oder am Fuhrwerk so kurz angebunden sein, daß dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

(2) Bei Winterglätte müssen die Zugtiere mit scharfen Hufeisen oder anderen geeigneten Vorrichtungen versehen sein; dies gilt nicht für die Rinderbespannung von Wirtschaftsfuhren.

(3) Die Geschirre müssen haltbar, gut passend und in ordnungsmäßigem Zustand sein.

(4) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten dürfen einspännige Wagen nur mit Leitseilen, zweispännige nur mit Kreuzzügeln gelenkt werden; die Verwendung von Gabelzügeln ist verboten. Diese Vorschrift findet auf Wirtschaftsfuhren keine Anwendung.

§ 9.

Gewicht und Ausmaß des Fuhrwerkes.

(1) Das Gewicht eines Fuhrwerkes und der Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen, wobei auch auf die Beschaffenheit der Fahrbahn und die Witterungsverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Es darf, wenn Brücken oder Straßenbauwerke benützt werden sollen, deren Tragfähigkeit nicht übersteigen; für ein Gesamtgewicht über 6 t ist die besondere Bewilligung der Straßenverwaltung erforderlich. Keinesfalls darf, mit Ausnahme von Fuhrwerken mit luftbereiften Rädern, im ebenen Gelände das Gesamtgewicht einer einspännigen Fuhre 2 t, einer zweispännigen 4,5 t überschreiten. Wenn dieses Gewicht überschritten wird, müssen dementsprechend mehr Zugtiere verwendet werden. Wenn es die Umstände erfordern, ist ein entsprechender Vorspann zu verwenden.

(2) Die Breite eines Fuhrwerkes und seiner Ladung hat sich nach der Fahrbahnbreite und den sonstigen örtlichen Verhältnissen zu richten und darf den Verkehr der anderen Straßenbenützer nicht verhindern; sie darf das Maß von 2 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht:

a) für Erntefuhren;

b) für Heu-, Stroh- und Schilffuhren, die zu Märkte gebracht werden; diese dürfen die Breite von 3,5 m nicht überschreiten;

c) für die Beförderung von unteilbaren Gegenständen und für Fuhrwerke, die für besondere Verwendungszwecke eingerichtet sind; in diesen Fällen ist eine besondere Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde erforderlich, die vorher die Straßenverwaltung zu hören hat.

(3) Die Höhe eines beladenen Fuhrwerkes darf in der Regel 3,5 m nicht überschreiten. Ausnahmen kann die Straßenaufsichtsbehörde nach Anhörung der Straßenverwaltung bewilligen; auf jeden Fall ist aber die Höhe der die Straße überspannenden elektrischen Leitungen, Brücken oder sonstigen Bauwerke zu berücksichtigen, so daß jede Beschädigung dieser Anlagen oder von Personen und der Ladung unterbleibt.

(4) An keinem Fuhrwerk dürfen Sitze angebracht werden, die über seine zulässige Breite und Höhe hinausragen.

(5) Die Länge eines Fuhrwerkes samt Deichsel und Ladung darf mit Ausnahme von Möbelwagen, Langmaterialwagen u. dgl. 10 m nicht übersteigen, überdies darf die Ladung über die Hinterachse nicht um mehr als die Hälfte des Abstandes der beiden Achsen voneinander hinausragen.

(6) Entsprechen das Gewicht und die Ausmaße eines Fuhrwerkes den Vorschriften des Gebietes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es vom Verkehr in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden einschlägigen Vorschriften nicht ausgeschlossen.

§ 10.

Ankoppeln.

(1) Das Fahren mit aneinandergekoppelten Fuhrwerken ist nur dann zulässig, wenn zwei Fuhrwerke mit besonders leichtem Ladegut (zum Beispiel Holzkohle, Rinde) zusammengekoppelt werden, wenn es sich um das Anhängen eines unbeladenen Wagens, eines zweirädrigen Karrens oder eines Handwagens oder um das Zusammenhängen von zwei leeren Wagen handelt und die Befestigung in allen diesen Fällen derart erfolgt, daß ein Abreißen nicht zu befürchten ist. Unter dieser Voraussetzung können auch zwei mäßig beladene Wagen bei Wirtschaftsfahren aneinandergelängt werden.

(2) Das Zusammenhängen von mehr als zwei leeren Wagen zur Durchführung der Erntearbeiten ist bei Tag auf nicht verkehrreichen Bezirksstraßen und sonstigen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Straßen gestattet.

(3) Für das Ankoppeln von Fuhrwerken an Kraftfahrzeuge gelten die Kraftfahrvorschriften. Wenn das Ankoppeln an zur Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 9 km in der Stunde oder an Elektrokarren erfolgt, die zur Verwendung innerhalb von Wirtschaftsbetrieben bestimmt sind und im Rahmen ihrer eigentlichen Verwendung Straßen anfahren oder überqueren müssen, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß nicht mehr als zwei Fuhrwerke angehängt werden dürfen.

§ 11.

Verwahrung und Beschaffenheit der Ladung.

(1) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder herabfallen, noch Personen oder Sachen noch auch die Straße beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umstürzen des Fuhrwerkes verursachen kann. Die Ladung darf auf der Fahrbahn nicht mitschleifen; dies gilt nicht für die Beförderung von Baumstämmen und Sägeklößen auf Bringungswegen, insofern dies bisher üblich war und insoweit es die Straßenverwaltung duldet.

(2) Wenn die Ladung über das hintere Ende des Fuhrwerkes mehr als 2 m hinausragt und dies aus der Entfernung nicht leicht bemerkbar ist, muß das Ende der Ladung durch Strohkranze, Lappen oder ähnliche Zeichen besonders kenntlich gemacht werden.

(3) Ist die Ladung eines Fuhrwerkes ganz oder teilweise auf die Straße gefallen, so hat der Führer sie ohne Verzug zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

(4) Alle bei Bewegung des Wagens Lärm verursachenden Gegenstände müssen während der Fahrt auf Stroh oder anderes geeignetes Material gebettet und in gleicher Weise voneinander geschieden sein oder es müssen die einzelnen Teile der

Ladung derart fest zusammengebunden oder sonstwie aneinander gepreßt werden, daß stärkeres Geräusch vermieden wird.

(5) Spiegel oder ähnliche, die Sonnenstrahlen zurückwerfende Sachen, durch die Menschen oder Tiere geblendet werden können, dürfen auf offenen Fuhrwerken nur verhüllt befördert werden.

(6) Die für die Beförderung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen oder explosiblen Stoffen erlassenen besonderen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(7) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten dürfen Ladungen, die bei Luftzug oder Bewegung Staub entwickeln, leicht bröckeln oder üblen Geruch verbreiten, nur in undurchlässigen und geschlossenen Fuhrwerken oder Behältern befördert werden, so daß jede Belästigung irgendwelcher Art und jede Verunreinigung der Straße vermieden werden; für Düngerladungen genügt es, daß der Wagen undurchlässig und die Ladung zweckentsprechend abgedeckt ist.

§ 12.

Schliffen.

(1) Fuhrwerke mit Schliffenkufen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Straße mit einer ununterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist.

(2) An dem Geschirre der Zugtiere von Schliffen müssen gut hörbare Schellen oder Glocken angebracht sein. Dies gilt nicht für Schliffen mit Rinderbespannung.

(3) Die an Schliffen allenfalls angebrachten Hemmvorrichtungen aller Art dürfen die Fahrbahn nicht beschädigen.

2. Besitzer und Lenker des Fuhrwerkes; Fahrregeln.

§ 13.

Pflicht des Besitzers.

Der Besitzer des Fuhrwerkes hat dafür zu sorgen, daß es nur dann in Betrieb genommen wird, wenn es sich in vorschriftsmäßigem Zustand befindet.

§ 14.

Führer (Lenker).

(1) Jedes Fuhrwerk und jeder Zug miteinander verbundener Fuhrwerke muß während der Fahrt einen Führer (Lenker) haben. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die zur Verfrachtung von Erde, Schutt u. dgl. dienenden zweirädrigen Karren, von denen je zwei von einem einzigen Führer gelenkt werden dürfen. In diesem Falle ist jedoch entsprechend Vorsorge zu treffen, daß der Verkehr nicht behindert und eine Beschädigung von Personen oder Sachen vermieden wird.

(2) Der Führer muß zur selbständigen Leitung des Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sein. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Lenken eines Fuhrwerkes nicht geeignet sind, sowie Personen unter 16 Jahren dürfen nicht als Führer bestellt werden; nur als Führer von Wirtschaftsfuhren dürfen Personen im Alter von mindestens 12 Jahren bei Vorhandensein der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung verwendet werden. Die von ihnen gelenkten Fuhrwerke dürfen aber nur solche Verkehrswege benützen oder kreuzen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnis dienen und keine anderen als durch Schrankenanlagen gesicherte Eisenbahnen kreuzen, es sei denn, daß es sich um Wirk-

schaftsfuhren im engeren Umfange eines landwirtschaftlichen Betriebes (Feldbestellung, Einführung von Feldfrüchten u. dgl.) handelt.

(3) Wenn Frachtfücke auf geteilten Wagen oder geteilten Schlitten verfrachtet werden, deren zweiter Teil frei beweglich ist, so ist, ausgenommen bei Wirtschaftsfuhren, dem Fuhrwerk eine zweite Person beizugeben, die das Ende des Fuhrwerkes zu beaufsichtigen und zu bedienen hat.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde, oder im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde, kann Personen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, die selbständige Leitung gespannter Fuhrwerke zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 15.

Pflichten des Führers (Lenkers).

(1) Der Führer hat dafür zu sorgen, daß sich Fuhrwerk, Gespann und Ladung in vorschriftsmäßigem Zustand befinden und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist.

(2) Der Führer ist zu gehörigem Verhalten und zu gehöriger Vorsicht bei der Leitung und Bedienung seines Fuhrwerkes verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und die Fahrbahn beobachten. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerk Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorne und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Beim Bergabfahren muß der Führer das Fuhrwerk hemmen.

(3) Wird der Führer wegen der den Straßenpolizeivorschriften widersprechenden Beschaffenheit oder Beladung seines Fuhrwerkes beanstandet, so ist ihm die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustand, sofern dessen Behebung nicht sofort erfolgen kann, nach Tunlichkeit, jedoch nur bis zu dem nächsten Ort zu gestatten, an dem diese Behebung möglich ist.

(4) Dem Führer ist es verboten, während der Fahrt sein Fuhrwerk zu verlassen, abseits vom Fuhrwerk zu gehen, auf dem Fuhrwerk zu schlafen oder in trunkenem Zustand ein Fuhrwerk in Betrieb zu halten.

(5) Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften überhaupt und auf allen im Freien liegenden Straßen beim Begegnen anderer Wegebenutzer verboten.

(6) Den Führern von Handwagen ist es verboten, abschüssige Wegstrecken auf den Handwagen sitzend hinabzufahren; hochbeladene Handkarren dürfen nicht geschoben, sondern nur gezogen werden. Das Sitzen auf Hundewagen ist während der Fahrt untersagt.

§ 16.

Fahrtgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrtgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursacht wird. Ungefederte und gekoppelte Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren.

(2) In geschlossenen Ortschaften hat der Führer außerdem die Fahrtgeschwindigkeit so zu wählen, daß weder andere Straßenbenutzer noch die Anrainer durch Beschmutzen mit Straßenkot belästigt werden.

(3) Ist der Überblick über die Fahrbahn (Straßenkreuzung oder -einemündung) behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beein-

trächtig oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß der Führer ordnungsmäßig abgegebene Warnungszeichen noch rechtzeitig und mit Sicherheit wahrnehmen und das Fuhrwerk auf kurze Entfernung zum Anhalten bringen kann. Dies gilt insbesondere für Kreuzungen mit Straßenbahnverkehr und für das Befahren der Schutzwege (§ 3, 3. 5).

(4) Bei Gefährdung von Menschen oder Tieren ist das Fuhrwerk anzuhalten.

(5) Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und des Schlusses des Unterrichtes langsam zu fahren.

§ 17.

Fahrtichtung.

Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, hat der Führer mit seinem Fuhrwerk die linke Seite der Fahrbahn im Sinne der Bewegungsrichtung des Fuhrwerkes einzuhalten und darf die rechte Seite nur dann betreten, wenn es zum Überholen erforderlich ist oder wenn er dort anhalten muß. Bei Vorhandensein von Gehsteigen hat er so nahe an den Rand zu fahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der Fußgänger und ohne Beschädigung von Gegenständen (Laternen, Bäumen, Geländern u. dgl.) möglich ist.

§ 18.

Einbiegen, Umkehren und Rückwärtsfahren.

(1) Beim Einbiegen in eine andere Straße hat der Führer, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, nach links in kurzer Wendung, nach rechts in weitem Bogen zu fahren.

(2) Beim Umkehren und Rückwärtsfahren ist auf den übrigen Verkehr Rücksicht zu nehmen und größte Vorsicht anzuwenden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Zeichen (§ 24) zu geben.

(3) In engen oder unübersichtlichen Straßen ist das Umkehren verboten; in Vorrangstraßen ist es nur dann zulässig, wenn hiedurch der Verkehr nicht behindert wird.

§ 19.

Ausweichen.

(1) Der Führer hat rechtzeitig und genügend nach links auszuweichen oder, wenn dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, anzuhalten, bis der Weg frei ist.

(2) Der Führer hat aber entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach rechts auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Linksausweichen nicht zuläßt.

(3) Wenn ein Ausweichen unmöglich ist, hat von den einander begegnenden Fahrzeugen nötigenfalls dasjenige umzukehren oder rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

§ 20.

Überholen.

(1) Das Überholen ist nur zulässig, wenn es infolge eines entsprechenden Unterschiedes der Geschwindigkeit des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges leicht

möglich ist. Eingeholte Fahrzeuge sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 auf der rechten Seite zu überholen. Schnelleren Fahrzeugen, deren Führer die Absicht zu überholen kundgeben, ist der Raum zum Überholen sobald als möglich frei zu geben. Hierbei hat der Führer des eingeholten Fuhrwerkes durch entsprechende Zeichen erkennen zu lassen, daß er die Absicht des Überholens wahrgenommen hat. Wenn seine Zeichen infolge der Beschaffenheit des Fuhrwerkes oder der Ladung nicht wahrnehmbar wären, hat er seine Bereitwilligkeit zum Überholtwerden dadurch erkennen zu lassen, daß er gegen den linken Straßenrand abschwenkt.

(2) Schienenfahrzeuge sind links zu überholen. Läßt der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und der hienach in Betracht kommenden Fahrbahngrenze das Überholen nicht zu, so ist das Schienenfahrzeug auf der rechten Seite zu überholen, sofern der entgegenkommende Verkehr dies gestattet; andernfalls muß das Überholen unterlassen werden. In einer Einbahnstraße dürfen Schienenfahrzeuge auch rechts überholt werden, wenn die Fahrbahn hierfür Raum läßt und das Überholen auf der linken Seite nicht möglich ist. Hält ein Schienenfahrzeug an einer Haltestelle, so darf an ihm auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Ist der seitliche Abstand nur gering, so muß solange angehalten werden, bis das Ein- und Aussteigen beendet ist.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach links wenden, wenn das überholte Fahrzeug dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An Straßenkreuzungen und -einemündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, ferner an unübersichtlichen Straßenstellen, dann an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Straßenbenützer oder in sonstiger Weise verengt ist, oder wenn sonst eine Gefahr, insbesondere durch ein entgegenkommendes Fahrzeug entstehen kann, ist das Überholen verboten.

§ 21.

Vorrang an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, hat, sofern nicht die Bestimmung des Absatzes 2 Anwendung zu finden hat, das von links kommende Fahrzeug den Vorrang (Vorfahrtrecht).

(2) An Kreuzungen von Vorrangstraßen mit Straßen ohne Vorrang oder an Einmündungen von letzteren in erstere, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, hat das sich auf der Vorrangstraße bewegende Fahrzeug den Vorrang (das Vorfahrtrecht) gegenüber dem aus der anderen Straße kommenden.

(3) Schienenfahrzeuge haben an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, gegenüber Fahrzeugen stets den Vorrang.

(4) Will der Führer mit seinem Fahrzeug die Fahrt eines ihm auf derselben Straße begegnenden, seine Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeuges kreuzen, so hat er dem anderen den Vorrang zu lassen.

(5) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, an denen der Verkehr besonders geregelt wird, dürfen Fahrzeuge, deren Führer nicht in gerader Richtung weiterfahren, sondern die Fahrtrichtung ändern wollen, auf das für die gerade Richtung gegebene Zeichen „Freie Fahrt“ (§ 58, Absatz 2, Z. 1, und § 91, Absatz 2) in die gesperrte Fahrbahn nach links oder nach rechts einbiegen; das Einbiegen

darf jedoch nach rechts nur dann ausgeführt werden, wenn hiedurch der Verkehr von Schienenfahrzeugen oder von entgegenkommenden Fahrzeugen in der freigegebenen Straße nicht gestört wird. Das Einbiegen hat so langsam zu erfolgen, daß Fußgänger nicht gefährdet werden. Ist das Einbiegen nach rechts wegen des auf der freigegebenen Straße entgegenkommenden Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs nicht durchführbar, so ist es erst auszuführen, wenn das Zeichen „Achtung“ (§ 58, Absatz 2, 3, 2, und § 91, Absatz 2) gegeben worden ist. Das gleiche gilt bei Verwendung von mechanisch-optischen Einrichtungen unmittelbar nach dem Wechsel von Grün auf Rot, wenn eine Einrichtung verwendet wird, die nur grün und rot signalisiert.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für Schienenfahrzeuge dann nicht, wenn dem Führer eines Schienenfahrzeuges durch die Straßenaufsichtsorgane mittels Zeichen besondere Weisungen (§ 58, Absatz 3) für sein Verhalten gegeben werden. Für die von Schienenfahrzeugen beim Einbiegen (Absatz 5) einzuhaltenende Geschwindigkeit sind die eisenbahnbehördlichen Vorschriften maßgebend.

§ 22.

Verhalten gegenüber bevorzugten Straßenbenutzern.

(1) Für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheits- oder Hilfs-, des Krankentransport- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen (§ 27, Absatz 1) kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Das gleiche gilt im Überlandverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften für Kraftwagen der Postverwaltung, die sich durch besonders tönende Hupen kenntlich machen. Ferner ist den in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen, Straßenwalzen u. dgl. Platz zu machen.

(2) Geschlossene Verbände der bewaffneten Macht oder der Sicherheitsexekutive dürfen nur durch die im öffentlichen Sicherheits- oder Hilfs-, im Krankentransport- und Rettungs- oder im Feuerwehrdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden. Das gleiche gilt für Leichenzüge und Prozessionen, insofern sie nicht auf Weisung der Organe der Straßenaufsicht unterbrochen werden.

(3) Diese Vorschriften sind auch von den Führern der Schienenfahrzeuge zu beobachten.

§ 23.

Verhalten gegenüber Schienenfahrzeugen.

(1) Fuhrwerke dürfen die Gleise von Lokal- oder Kleinbahnen nicht in deren Längsrichtung befahren, wenn der übrige Teil der Fahrbahn bei Beobachtung der allgemeinen Fahrregeln genügend Raum bietet.

(2) Ist das Befahren der Gleise nicht zu vermeiden, so ist das Gleis bei Annäherung von Schienenfahrzeugen so rasch als möglich freizugeben. Kann zu diesem Zwecke nicht nach links vom Gleis gefahren werden, so ist ausnahmsweise nach rechts vom Gleis zu fahren, wenn es der entgegenkommende Verkehr zuläßt.

(3) Unmittelbar vor dem Herannahen eines Schienenfahrzeuges darf das Gleis nicht mehr überseht werden.

(4) Es ist nicht gestattet, die neben der Fahrbahn befindlichen, von ihr baulich getrennten Fahrstreifen von Lokal- oder Kleinbahnen zu befahren; sie zu überqueren ist nur an den hiefür bestimmten Stellen zulässig.

§ 24.

Zeichen des Führers.

(1) Der Führer hat den Führern anderer Fahrzeuge die Absicht des Stillhaltens durch senkrecht gehaltenes Arm oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch waagrecht gehaltenes Arm oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benützt werden. Eine solche Einrichtung muß — außer an Wirtschaftsfuhren — angebracht und benützt werden, wenn durch die Art der Anordnung des Führersitzes die Zeichen mit dem Arm nicht entsprechend sichtbar gegeben werden können.

(2) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerkes befinden, durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise auf das Herannahen des Fuhrwerkes aufmerksam zu machen. Der Gebrauch von akustischen Signalinstrumenten und insbesondere der ausschließlich den Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Sirenen ist verboten.

§ 25.

Halten und Parken.

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangten Fuhrwerkes hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert.

(2) Er darf das Fuhrwerk erst verlassen, bis er alle Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Zugtiere dürfen nur dann ohne Aufsicht bleiben, wenn dies ohne Gefahr für Personen, Sachen und den Verkehr geschehen kann; ihr Absträngen darf nur auf der Deichselseite erfolgen.

(3) Die Straßenaufsichtsbehörde kann Teile von Straßen als Aufstellungs- (Park)plätze für Fahrzeuge bestimmen. In solchen Fällen ist das Parken in den anliegenden verkehrreichen Straßen nur gestattet, wenn die Parkplätze besetzt sind. Die Benützung der Parkplätze durch Reklamewagen bedarf einer Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde.

(4) Das Halten oder Parken ist verboten:

- a) an engen Stellen, an scharfen Straßenkrümmungen, an Straßenkreuzungen und -eintritten, auf Brücken, in Durchfahrten und Unterführungen;
- b) auf Standplätzen des Pflasterfuhrwerkes;
- c) an Haltestellen der Lokal- oder Kleinbahnen oder der Kraftstellwagen innerhalb von etwa 10 m vor oder nach der Haltestellentafel;
- d) auf Gleisen der Lokal- oder Kleinbahnen;
- e) an Stellen, die durch ein Parkverbotsschild kenntlich gemacht sind.

(5) Ist das Beladen oder Entladen eines Fuhrwerkes an Straßenstellen durchzuführen, an denen das Halten oder Parken nach Absatz 4, lit. a bis c und e, verboten ist, so hat der Lenker des Fuhrwerkes, wenn er nicht vorher eine Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde einholen konnte, nach den Weisungen der Straßenaufsichtsorgane vorzugehen.

§ 26.

Unbespanntes Fuhrwerk.

(1) Bleibt ein Fuhrwerk infolge eines Unfalles oder Versagens seiner bewegenden Kraft liegen, so hat der Führer dafür zu sorgen, daß es so rasch als möglich weggeschafft wird.

(2) Außer diesem Falle dürfen unbespannte Fuhrwerke in der Regel nur während des Auf- und Abladens auf der Straße belassen werden. Können sie aus zwingenden Gründen nicht entfernt werden, so sind sie so aufzustellen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert wird; die Deichsel ist abzunehmen oder entsprechend gesichert hochzustellen; bei Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen solche Fuhrwerke, ausgenommen an genügend beleuchteten Orten, entsprechend beleuchtet werden.

3. Ausnahmsbestimmungen.

§ 27.

Bevorzugte Fuhrwerke.

(1) Feuerwehrfuhrwerke unterliegen auf Fahrten zu Hilfeleistungen nicht den Vorschriften des § 16, Absatz 2, 3 und 5, über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit. Das gleiche gilt für Dienstoffahrten der im öffentlichen Sicherheits- oder Hilfs- und der im Krankentransport- und Rettungsdienst verwendeten Fuhrwerke, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn dies öffentliche Interessen erfordern. In diesen Fällen sind während der Fahrt bei Feuerwehrfuhrwerken die üblichen Feuerwehrsignale, sonst Signale mit doppeltönenden Mundpfeifen zu geben.

(2) Die im Absatz 1 angeführten Fuhrwerke sind unter den dort angegebenen Voraussetzungen von den Vorschriften über die Ausstattung der Fuhrwerke, dann von den Vorschriften des § 18, Absatz 3, und der §§ 19 bis 21, 25, Absatz 1 und 3 bis 5, sowie von sonstigen Verkehrsverboten und -beschränkungen (§§ 67 und 68) befreit.

(3) Fuhrwerke und Arbeitsmaschinen der Straßenpflege dürfen auf ihren Arbeitsfahrten auch die nicht den allgemeinen Vorschriften entsprechende Fahrbahnseite benützen oder die Gleise der Lokal- oder Kleinbahnen in der Längsrichtung befahren. Diesen Fuhrwerken ist die Verwendung von Glockensignalen gestattet, die denen der Straßenbahn nicht ähnlich sein dürfen.

(4) Die Bestimmungen des § 21 über den Vorrang haben für das Verhalten bevorzugter Straßenbenützer untereinander mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß die Fuhrwerke und Arbeitsmaschinen der Straßenpflege den anderen bevorzugten Straßenbenützern den Vorrang einzuräumen haben.

§ 28.

Ausnahmen zugunsten der Landwirtschaft.

Die Straßenaufsichtsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverwaltung für einzelne Fuhren Ausnahmen wie für Wirtschaftsfuhren ganz oder teilweise zuzulassen, wenn diese Fuhren ausschließlich der Verfrachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des eigenen Wirtschaftsbetriebes bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation oder bis zur nächstgelegenen Sammelstelle landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

§ 29.

Ausnahmen zugunsten der Militärverwaltung.

Der Verkehr von Fuhrwerken, die zu militärischen Zwecken besonders eingerichtet sind, ist von den Vorschriften der §§ 4 bis 12 ausgenommen. Die Militärbehörde hat durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß

Unglücksfälle und Verkehrsbehinderungen bei dem Verkehr von Fuhrwerken der bewaffneten Macht und der Heeresverwaltung vermieden werden.

4. Sportliche Veranstaltungen.

§ 30.

(1) Wettfahrten, Wettlaufen und andere sportliche Veranstaltungen bedürfen außer den sonst etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) und, wenn sie über den Bereich eines Verwaltungsbezirkes (Polizeirayons) desselben Landes hinausgehen, der Bewilligung durch die Landesregierung. Die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde hat die zuständige Straßenverwaltung zu hören.

(2) Die Behörde kann derartige Bewilligungen an besondere Bedingungen knüpfen und insbesondere vorschreiben, daß sich die einzelnen Teilnehmer eines Wettbewerbes für die sich aus ihrer Teilnahme an dieser Veranstaltung allenfalls ergebenden Haftungsfälle durch eine Versicherung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt zu decken haben.

(3) Wenn anlässlich der Bewilligung einer im Absatz 1 genannten sportlichen Veranstaltung die in Betracht kommenden Straßen für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrt werden, können auch Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften (§§ 16 bis 21) gestattet werden.

B. Verkehr von Kraftfahrzeugen.

§ 31.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen finden außer den Abschnitten I, III und IV nur die Bestimmungen der §§ 17 bis 23, 25, Absatz 1 und 3 bis 5, dann des § 26, Absatz 1, § 27, Absatz 3 und 4, und des § 30 Anwendung. Im übrigen gelten die Kraftfahrvorschriften.

(2) Soweit die Kraftfahrvorschriften für den Verkehr von in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Zugmaschinen und von Elektrokarren nicht gelten, haben für diesen Verkehr die über den Fuhrwerksverkehr in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung zu finden.

(3) Kraftfahrzeuge, die zu den im § 27, Absatz 1, genannten Zwecken verwendet werden, sind unter den dort angegebenen Voraussetzungen von den Vorschriften des § 18, Absatz 3, und der §§ 19 bis 21 und 25, Absatz 1 und 3 bis 5, sowie von sonstigen Verkehrsverboten und -beschränkungen befreit (§§ 67 bis 69). In diesen Fällen sind Warnungszeichen mit den in den Kraftfahrvorschriften bestimmten besonderen Einrichtungen zu geben.

§ 32.

Mittels Maschinenkraft fortbewegte Arbeitsmaschinen und besonders bereifte Kraftfahrzeuge.

(1) Werkzeug- oder Arbeitsmaschinen (Dampf- und Motorpflüge oder -walzen, Motorsägen, -pumpen u. dgl.), die mittels Maschinenkraft fortbewegt werden und

nicht unter den Begriff eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Kraftfahrvorschriften fallen, desgleichen Kraftfahrzeuge, die den Bereifungsvorschriften nicht entsprechen oder nicht auf Rädern laufen (Raupenschlepper u. dgl.), dürfen auf Straßen nur mit Genehmigung der Landesregierung regelmäßig verwendet werden.

(2) Zu einer bloß einmaligen, ausnahmsweisen Verwendung solcher Fahrzeuge ist die Genehmigung der Straßenverwaltung erforderlich.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 darf nicht verweigert werden, wenn der Besitzer des Fahrzeuges die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benützung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straße trägt und über Auftrag der nach Absatz 1 oder 2 in Betracht kommenden Behörde für den Kostenersatz eine angemessene Sicherstellung leistet.

§ 33.

Probefahrten.

Zur Sicherung des Verkehrs und zum Schutze der Straßen vor Beschädigungen kann die Landesregierung unbeschadet der nach den Kraftfahrvorschriften erforderlichen Bewilligungen besondere Vorschriften für die Durchführung von Probefahrten mit Kraftfahrzeugen erlassen, die noch nicht zum Verkehr zugelassen sind.

C. Radfahrverkehr.

§ 34.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf den Verkehr mit Fahrrädern dem Sinne nach anzuwenden, soweit nicht in den §§ 35 bis 41 besondere Vorschriften aufgestellt sind.

§ 35.

Fahren von Kindern.

(1) Kinder unter 12 Jahren dürfen in nach § 72 zu bestimmenden Gebieten die Straßen mit Fahrrädern nur mit Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde benützen, die vorher eine Äußerung der Schulleitung einholen kann.

(2) Die von Kindern benützten Fahrräder müssen deren Größe entsprechen.

§ 36.

Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrrades.

(1) Jedes einspurige Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittbremse; bei Verwendung in gebirgigem Gelände muß das Fahrrad mit zwei von einander unabhängigen Bremsen versehen sein;

2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;

3. während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer helleuchtenden, leicht abwärtsgerichteten Lampe mit farblosem oder gelblichem Glas, die den Lichtschein ohne Blendwirkung nach vorn auf die Fahrbahn wirft;

4. mit einer der Vorschrift des § 6, Absatz 3, entsprechend beschaffenen und angebrachten Blendlinse; wird während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel außer der Blendlinse noch ein Rücklicht verwendet, so muß es gelbrot sein.

(2) Für einspurige Fahrräder, die mit einem Bei-, Vorsteck- oder Anhängewagen verwendet werden, gelten außer den Ausrüstungsvorschriften der Punkte 2, 3 und 4 des Absatzes 1 noch folgende Bestimmungen:

1. sie müssen mit zwei von einander unabhängigen Bremsen versehen sein, von denen eine feststellbar ist;
2. sie müssen mit einer im Tretmechanismus eingebauten, während der Fahrt schaltbaren zweiten Übersetzungsstufe versehen sein.

§ 37.

Mehrspurige Fahrräder; Bei-, Vorsteck- und Anhängewagen.

(1) Jedes mehrspurige Fahrrad muß versehen sein:

1. mit zwei von einander unabhängigen Bremsen, von denen eine feststellbar sein muß;
2. mit einer im Tretmechanismus eingebauten, während der Fahrt schaltbaren zweiten Übersetzungsstufe;
3. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
4. mit zwei womöglich in gleicher Höhe angebrachten, leicht nach abwärts-geneigten, helleuchtenden Lampen mit farblosem oder gelblichem Glas, die den Lichtschein ohne Blendwirkung nach vorn auf die Fahrbahn werfen und überdies so angebracht sein müssen, daß sie die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges erkennen lassen;
5. mit einer der Vorschrift des § 6, Absatz 3, entsprechend beschaffenen und angebrachten Blendlinse; wird während der Dunkelheit und bei starkem Nebel außer der Blendlinse noch ein Rücklicht verwendet, so muß es gelbrot sein.

(2) Beiwagen dürfen nur auf der linken Seite des Fahrrades angebracht werden und müssen mit diesem gelenkig verbunden sein. Anhängewagen dürfen nur zweirädrig sein.

(3) Bei-, Vorsteck- und Anhängewagen müssen mit Lampen mit farblosem oder gelblichem Glase, die ihre seitliche Begrenzung anzeigen, Anhängewagen überdies mit einer der Vorschrift des § 6, Absatz 3, entsprechend beschaffenen und angebrachten Blendlinse versehen sein.

(4) Mehrspurige Fahrräder, Bei-, Vorsteck- und Anhängewagen dürfen nur zur Beförderung von Lasten verwendet werden. Das Ladegewicht darf das Eigengewicht des Fahrrades, vermehrt um das des Bei-, Vorsteck- oder Anhängewagens, jedenfalls aber 30 kg nicht überschreiten.

(5) Lasträder sind mit einer Aufschrift im Sinne des § 7 zu kennzeichnen.

(6) Mehrspurige Fahrräder, Bei-, Vorsteck- oder Anhängewagen dürfen nur dann benützt werden, wenn eine Landesregierung oder der Bürgermeister der bundesunmittelbaren Stadt Wien sie einzeln oder deren Type genehmigt hat.

(7) Wer in Steiermark solche Fahrzeuge erzeugt oder wer mit im Ausland erzeugten als Generalvertreter Handel treibt, kann bei der Landesregierung um Genehmigung der einzelnen Fahrzeuge oder ihrer Type ansuchen. In dem Gesuche ist anzugeben:

1. Name und Wohnort des Erzeugers und bei Erzeugnissen ausländischer Herkunft auch des Händlers;
2. eine Beschreibung und eine mit Maßen versehene Zeichnung des Wagens;
3. die firmenmäßige Typenbezeichnung des Wagens oder im Falle der Genehmigung eines einzelnen Stückes dessen Lichtbild.

(8) Von der Erledigung des Ansuchens sind außer der Partei alle Landeshauptmannschaften und der Wiener Magistrat in Kenntnis zu setzen.

(9) Jedem Käufer eines der in diesem Paragraphen beschriebenen Fahrzeuge ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides auszufolgen, die dieser über Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen hat.

(10) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Verwendung stehenden mehrspurigen Fahrräder, Bei-, Vorsteck- und Anhängewagen dürfen nach dem 31. Dezember 1936 nur mit Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde verwendet werden. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, so ist das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 38.

Warnungszeichen.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Beständig tönende Glocken sowie andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

§ 39.

Fahrvorschriften.

Der Radfahrer hat insbesondere (§ 34) folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Vor dem Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken oder vor dem Einfahren in solche ist abzusteiigen;

2. der Radfahrer muß stets — auch in Einbahnstraßen — links am Rande der Fahrbahn fahren oder das Rad schieben;

3. merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls abzusteiigen;

4. das Mitnehmen von Kindern bis zu 6 Jahren auf dem Fahrrad ist nur dann gestattet, wenn für sie eine hiefür bestimmte, geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist, das Mitnehmen anderer Personen nur dann, wenn für jede mitfahrende Person ein eigener Sitz, ein eigener Handgriff und eigene Tretkurbeln vorhanden sind; das Anbinden von mitlaufenden Tieren an das Fahrrad ist unzulässig;

5. Radfahrer dürfen nur solche Gegenstände mitnehmen, die ihre Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden;

6. Schlepphölzer und ähnliche Mittel dürfen zum Bremsen nicht verwendet werden.

§ 40.

Benützung von Straßen und Radfahrwegen.

(1) Mehrspurige Fahrräder dürfen nur auf der für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahn verwendet werden. Einspurige Fahrräder haben, soweit zum Radfahren eingerichtete, besonders gekennzeichnete Wege (Radfahrwege) vorhanden sind und zur Aufnahme des Radfahrverkehrs ausreichen, nur diese Wege, sonst die für Fuhr-

werke bestimmte Fahrbahn zu befahren. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen sie auch die Straßenbanketten, und zwar in der den allgemeinen Verkehrsvorschriften entsprechenden Fahrtrichtung, benützen.

(2) Bei Benützung der Banketten darf der Radfahrer den Verkehr für Fußgänger nicht stören und hat die Banketten bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

(3) In geschlossenen Ortschaften ist das Radfahren sowie das Schieben der Fahrräder auf den Gehwegen oder den Banketten auch ohne besondere Kundmachung verboten.

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren, wenn der Verkehr sonst behindert oder andere Straßenbenützer gefährdet würden. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Beide Anordnungen gelten auch für das Schieben von Fahrrädern.

§ 41.

Ungeregeltes Radfahren.

Jeder nicht übliche Gebrauch von Fahrrädern, das Wettfahren ohne straßenpolizeiliche Genehmigung, das sogenannte Karussellfahren, das Fahren zu Lern- oder Übungszwecken und das freihändige Fahren sind in geschlossenen Ortschaften und auf Straßen mit starkem Verkehr, das Abheben der Beine von den Trekkurbeln und das Anhängen an andere Fahrzeuge auf allen Straßen verboten.

D. Reitverkehr.

§ 42.

(1) Der Reiter muß die erforderliche körperliche und geistige Eignung haben und des Reitens kundig sein; er hat auf den Verkehr gehörig Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 30 dieses Gesetzes sind auf den Reitverkehr sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Reiten sind etwa dafür eingerichtete besondere Wege (Reitwege), soweit sie zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fahrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benützen.

E. Fußgängerverkehr.

§ 43.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Fußgänger haben, unbeschadet einer anderen Regelung durch die Straßenaufsichtsbehörde nach § 66, die für sie eingerichteten Wege (Gehwege, Gehsteige, Banketten) oder die für sie bestimmten Schutzwege oder -inseln (§ 3, Z. 5 und 6) zu benützen. Sie haben, wenn es der Verkehr erfordert, auf der linken Seite des Weges zu gehen und nach links auszuweichen. Auf der Fahrbahn haben sie den Fahrzeugen aus dem Wege zu gehen. Dies gilt auch für Personen, die Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche Kleinfahrzeuge (§ 3, Z. 13) auf den Straßen fortbewegen.

(2) Für die Bewegung geschlossener Verbände der bewaffneten Macht oder der Sicherheitssekurive, dann von Aufzügen aller Art, Leichenzügen und Prozessionen auf Straßen gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 21, dem Sinne nach.

(3) Über Holzbrücken und Brücken, über die das Schnellfahren durch Anschlag verboten ist, dürfen größere Gruppen von Personen nicht im Gleichschritt marschieren.

§ 44.

Bestimmungen für geschlossene Ortschaften.

(1) In geschlossenen Ortschaften ist das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung dann verboten, wenn Gehsteige oder Banketten vorhanden sind. Dies gilt nicht für geschlossene Verbände der bewaffneten Macht oder der Sicherheitserekrutive, dann für Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge sowie für Träger schwerer, durch ihren Umfang den Verkehr auf dem Gehweg behindernder Lasten. Die Genannten haben sich sinngemäß an die Vorschriften der §§ 17 bis 23 zu halten.

(2) Unnötiges Verweilen auf der Fahrbahn ist verboten; insbesondere ist an Haltestellen der Straßenbahn oder der Kraftstellwagen den wartenden Personen das Betreten der Straße erst beim Anhalten der Züge oder Wagen gestattet.

(3) Fußgänger haben zum Überqueren der Fahrbahn die für sie bestimmten Schutzwege und Schutzinseln (§ 3, 3. 5 und 6) zu benutzen und an anderen Stellen den möglichst kurzen Weg zu wählen.

(4) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten dürfen Rollstühle mit Hand- oder Fußbetrieb sowie Kinderwagen in der Regel nur auf Gehsteigen geführt werden und hier nicht längere Zeit stehen, besetzte Kinderwagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Das Nebeneinanderfahren oder -führen ist verboten, wenn hiedurch der Verkehr behindert wird. Mit Schubkarren dürfen Gehwege nur in Gebieten mit ländlichem Charakter befahren werden.

(5) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten ist auf Gehwegen (Gehsteigen) außerdem verboten:

- a) das Tragen von Gegenständen, die geeignet sind, die Fußgänger zu belästigen, zu beschmutzen oder zu gefährden;
- b) das Tragen von Stöcken, Schirmen und spitzen Gegenständen in einer Weise, daß hiedurch Personen gefährdet werden;
- c) so nebeneinanderzugehen, daß Entgegenkommenden das Ausweichen nur mit Betreten der Fahrbahn möglich ist;
- d) das unbegründete Stehenbleiben, wenn der übrige Fußgängerverkehr hiedurch behindert wird.

§ 45.

Wege in öffentlichen Gartenanlagen.

Bei Glatteis dürfen in öffentlichen Gartenanlagen nur die bestreuten Wege begangen werden.

F. Viehtriebe.

§ 46.

(1) Tiere müssen so getrieben oder geführt werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird; sie sollen nur auf der linken (§ 17) Fahrbahnseite getrieben werden und müssen von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet sein. Sofern es sich nicht um Viehtriebe von und zur Heimweide oder Viehtränke handelt, muß bei Hornvieh und bei Pferden auf je 15, bei Kleinvieh auf je 50 Tiere ein Treiber kommen und dürfen Gebrechliche und Personen unter

14 Jahren nicht allein als Treiber verwendet werden. Bei Stieren sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

(2) Es ist verboten, Tiere auf Straßenbanketten, Radfahrwegen, Böschungen oder in Straßengräben zu treiben oder sie dort oder auf einem anderen Teile der Straßen lagern zu lassen. Das Weiden auf den Böschungen und in den Straßengräben ist nur auf Grund besonderer Rechtstitel erlaubt.

(3) Wenn das Vieh auf der Straße halten muß, hat der Treiber dafür zu sorgen, daß hinlänglich Raum zum Vorbeifahren bleibt.

(4) Während der Dunkelheit müssen Viehtriebe, die von mindestens zwei Treibern begleitet sind, in nicht beleuchteten Straßen, die für Kraftfahrzeuge nicht gesperrt sind, am Anfang und Schluß des Triebes durch helleuchtende Laternen mit weißem oder gelblichem Glase gesichert werden.

III. Abschnitt.

Schutz der Straße und des Verkehrs.

A. Schutz der Straße.

§ 47.

Verpflichtungen der Anrainer der Straße.

(1) In soweit die Bauordnung bei Bauführungen (Neu-, Zu- und Umbauten) an öffentlichen Straßen die Einhaltung einer bestimmten Entfernung von der Straße vorschreibt, gelten diese Bestimmungen. Anlagen, auf die die Bauordnung nicht Anwendung findet, dürfen, wenn sie den Verkehr mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen oder gefährden können, nicht errichtet werden und sind auf Verlangen der Straßenaufsichtsbehörde vom Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) auf seine Kosten zu entfernen.

(2) Teiche, Sand- und Schottergruben, die an einer Straße liegen, müssen vom Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) auf seine Kosten entsprechend eingefriedet werden.

(3) Vorrichtungen, die den Verkehr unmittelbar oder mittelbar zu gefährden geeignet sind — Wasserableitungen, Sprengungen, Grabungen, Bohrungen, Baumfällungen u. dgl. — dürfen, unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, nur mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgen.

(4) Steinsprengungen, Anlagen zum Abfeuern von Pöllern sowie Schießstätten sind, abgesehen von den etwa sonst notwendigen Bewilligungen, nur dann in der Nähe von Straßen zu gestatten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder durch entsprechende Vorkehrungen jede Gefährdung der Straße und des Verkehrs vermieden wird.

(5) Holz und anderes Material darf nur in einem solchen Abstand vom Straßenrand gelagert und muß derart gesichert werden, daß es den Verkehr nicht gefährdet und die Sicht nicht beeinträchtigt.

(6) Straßengräben dürfen nur mit Bewilligung und nach den Weisungen der Straßenverwaltung überbrückt oder muldenförmig ausgepflastert werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlagen sind von dem betreffenden Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) zu tragen. Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist verboten.

(7) Das Einackern der Straßengräben sowie die Abdämmung oder Verschlämmung der Fahrbahn oder der Straßengräben ist untersagt.

(8) Die an der Straße liegenden Acker dürfen in einer Entfernung von 4 m von der Straßengrenze (§ 48, Absatz 3) nur gleichlaufend mit der Straße gepflügt und gegeggt werden. Zwischen der Straßengrenze und der ersten Furche hat ein für das Pfluggespann genügend breiter Streifen (Tretacker) frei zu bleiben. Muß infolge der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt werden, so ist dafür zu sorgen, daß zwischen der Straßengrenze und dem Bruchfelde ein zum Wenden des Gepannes und des Pfluges genügender Raum freigehalten wird. Ausnahmen hievon kann die Straßenverwaltung bewilligen.

§ 48.

Berechtigungen der Straßenverwaltung.

(1) Die Straßenverwaltung ist berechtigt, einen Streifen von 1 m Breite der an die Straße angrenzenden, nicht bewirtschafteten oder sonst nicht genutzten Grundstücke zeitweilig zur Ablagerung von Schotter, Straßenkot, Grabenaushub und Straßenbaumaterialien zu benützen, wenn hiefür wegen der geringen Breite des Straßengrundes kein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Ferner ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken Schneezäune anzubringen und andere zur Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen u. dgl. erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

(2) Der Anrainer hat die Wasser- und Schlammableitung von der Straße auf seinen Grund zu dulden. Kofffänger oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht in einer der Straße nachteiligen Weise angelegt werden.

(3) Waldungen (Baumbestände) und Gebüsch, die nicht Schutz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind und an Straßen grenzen, sind über Antrag der Straßenverwaltung in einer den Erfordernissen des Verkehrs und der Erhaltung der Straße im Einzelfall entsprechenden Entfernung abzuholzen oder auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften. Die Entfernung ist höchstens mit 6 m und bei Straßen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnisse dienen, mit höchstens 3 m festzusetzen, wobei vom äußeren Rande des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Banketten zu messen ist.

(4) Bäume, Äste und Wurzeln, die in die Straße hineinragen oder sich unter derselben ausdehnen und die Straße beschädigen oder den Verkehr gefährden könnten, sind über Verlangen der Straßenverwaltung von dem Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) zu beseitigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Bäume, Sträucher, Hecken u., dgl., die die Sicht auf der Straße behindern, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Straße.

(5) Lebende Zäune und Hecken sollen mindestens 2 m vom äußeren Grabenrand, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßen entfernt sein und die Straße nicht mehr als 1 m überragen; sie sollen so beschaffen sein, daß der Luftdurchzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann. Lebende Zäune und Hecken, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung entsprechend zu ändern oder zu versehen. Feste Einfriedungen, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung derart anzulegen, daß sie einen entsprechenden Luftdurchzug gestatten.

(6) Durch Maßnahmen, die die Straßenverwaltung gemäß Absatz 1 oder 2 trifft, dürfen dem Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten), soweit als tunlich, keine Wirtschaftserschwernisse bereitet werden.

§ 49.

Verfahren und Entschädigung.

(1) Über die Notwendigkeit und den Umfang der nach § 48 in Betracht kommenden Maßnahmen entscheidet in den Fällen des Absatzes 1, 2, 4 und 5 die Straßenaufsichtsbehörde und in den Fällen des Absatzes 3 nach Anhörung der Bezirksforstinspektion die Landesregierung. Die Landesregierung kann, wenn es sich um Straßen handelt, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnisse dienen, die Straßenaufsichtsbehörde mit der Durchführung des Verfahrens und der Entscheidung betrauen.

(2) Wird der Grundeigentümer im Falle des § 47, Absatz 3, in der freien Benutzung seines Grundes, die ihm schon vor dem Bestand der Straße rechtmäßig zustand, beschränkt, so hat er gegen die Straßenverwaltung Anspruch auf angemessene Entschädigung für die ihm hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile. Der Anspruch auf eine solche Entschädigung steht dem Grundeigentümer ferner zu, wenn infolge einer über Antrag der Straßenverwaltung auf Grund des § 48, Absatz 3, verfügten Wirtschaftsbeschränkung der nachhaltige Ertrag der davon betroffenen Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer bisherigen Gesamtnutzung eine wesentliche Minderung erfährt.

(3) Macht die Straßenverwaltung von dem ihr nach § 48, Absatz 1, zustehenden Recht Gebrauch oder wird von ihr auf Grund des § 48, Absatz 2, Wasser oder Schlamm von der Straße auf fremde Grundstücke abgeleitet, so hat sie dem Eigentümer oder wenn hiedurch bloß ein Nutzungsberechtigter geschädigt wird, diesem den hiedurch erlittenen Schaden zu ersetzen. Der Anspruch auf Schadloshaltung setzt aber im Falle des § 48, Absatz 2, voraus, daß der Grundeigentümer (Nutzungsberechtigter) durch die Wasser- oder Schlammableitung eine im Verhältnis zum Gesamtertrag der betroffenen Liegenschaft empfindliche Einbuße erlitten hat. Macht die Straßenverwaltung von dem ihr nach § 48, Absatz 4, letzter Satz, zustehenden Rechte Gebrauch, so kann eine Entschädigung nur begehrt werden, soweit die von der Straßenverwaltung geforderten Maßnahmen Obstbäume betreffen.

(4) Kommt über die von der Straßenverwaltung nach Absatz 2 oder 3 zu leistende Entschädigung oder Schadloshaltung keine gütliche Vereinbarung zustande, so entscheidet hierüber in den Fällen des § 47, Absatz 3, und des § 48, Absatz 1 und 2, die Bezirksverwaltungsbehörde und in den Fällen des § 48, Absatz 3 und 4, die Landesregierung. Für die Ermittlung und das Ausmaß der Entschädigung gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes.

§ 50.

Verunreinigung und Wasserableitung.

(1) Die Benutzung der Straßen und Straßengräben zur Ablagerung von Dünger, Kehrriecht und anderem Unrat, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde und Schutt oder der auf den Feldern gesammelten Steine, sowie die Ablagerung des von den Anrainergrundstücken entfernten Schnees auf die Straße und in die Straßengräben ist unbeschadet der Vorschrift des § 63, Absatz 1, verboten. Unbefugt abgeleerte derartige Stoffe hat der Schuldtragende oder sein Auftraggeber auf eigene Kosten wegzuführen; desgleichen haben sie die Straße zu reinigen. Kommen

die Genannten der Aufforderung nicht nach, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Schuldtragenden diese Stoffe abführen und die Straße reinigen zu lassen.

(2) Der auf den Gehsteigen befindliche Schnee darf nur dann auf die Fahrbahn gelagert werden, wenn hiedurch der Wasserablauf nicht behindert und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht unmöglich gemacht wird. Desgleichen ist es verboten, die Niederschlagswässer auf die Straßensfahrbahn, die Brunnen- und Hauswässer sowie die Jauche und sonstige Flüssigkeiten auf die Straßen oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer in die Straßengräben ist an die Zustimmung der Straßenverwaltung gebunden.

§ 51.

Beschädigungen von Straßen und ihrer Ein- oder Aufbauten; Mißbrauch.

(1) Jede absichtliche oder durch Mangel pflichtgemäßer Obsorge verursachte Beschädigung einer Straße oder der zur Straße gehörigen baulichen Anlagen und Gegenstände (Banketten, Brüstungs- oder Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflocke, Kanäle, Brücken, Straßengräben, Bäume, Baumpfähle, Schneefangen u. dgl.) ist verboten.

(2) Das Nachziehen oder Nachschleifen von Gegenständen, die die Fahrbahn beschädigen können (Maschinen und Gerätschaften, Baumstämme, Sägeklöße u. dgl.) ist unbeschadet der Bestimmung des § 11, Absatz 1, nur bei gefrorenem Boden oder während der Dauer der Schlittenbahn außerhalb der nach § 72 zu bestimmenden Gebiete gestattet.

(3) Das eigenmächtige Öffnen von Kanal- und Wasserlaufverschlüssen sowie das Einsteigen in die Straßenkanäle ist verboten.

B. Schutz des Verkehrs.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 52.

Verhalten auf der Straße.

(1) Auf der Straße ist jedermann verpflichtet, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden.

(2) Auf ersichtlich Kranke und Gebrechliche, insbesondere auf die durch eine gelbe Armbinde oder durch das Tragen eines weißen Stockes kenntlich gemachten blinden oder tauben Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die unbegründete Verwendung solcher Kennzeichen ist verboten.

(3) Auf Fahrzeuge, Anhänger oder Schienensfahrzeuge während der Fahrt auf- oder von ihnen abzuspringen oder sich daran festzuhalten oder anzuhängen ist verboten.

§ 53.

Benützung von Straßen zum Verkehr.

(1) Straßen dürfen nur in einer solchen Weise benützt werden, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, weder bei Tag noch bei Nacht behindert wird.

(2) Straßen, die ausschließlich für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern bestimmt sind, dürfen von anderen Gruppen nur mit Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde benützt werden. Dies gilt insbesondere für selbständige Gehwege (Gehsteige), doch dürfen diese außerhalb geschlossener Ortschaften von Wirtschaftsfuhren dann benützt werden, wenn die Wegverbindung sonst keine für den Fahrzeugverkehr bestimmte Straße zur Verfügung steht.

(3) Zum Befahren mit Fahrzeugen, zum Reiten und zum Viehtrieb ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes verfügt wird, ausschließlich die Fahrbahn bestimmt. Die Benützung der Schutzinseln (§ 3, Z. 6), der Banketten oder der Straßengräben zu diesen Zwecken sowie das mutwillige Überfahren der auf der Straße geschichteten Schotterhaufen ist verboten.

(4) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten gelten außer den Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 noch folgende Bestimmungen :

a) Bestehen außer einer Hauptfahrbahn noch Seitenfahrbahnen, so dürfen diese, soweit nicht durch Anordnungen der Straßenaufsichtsbehörde Ausnahmen vorgesehen sind, zur Durchfahrt nicht benützt werden. Die Zufahrt in solchen Seitenfahrbahnen darf nur in der der Straßenseite, auf der sie liegen, entsprechenden Fahrtrichtung geschehen.

b) In Straßen, in denen die Fahrbahn durch Schutzinseln, Straßenbahnanlagen, gekennzeichnete Aufstellplätze für Fahrzeuge u. dgl. der Länge nach geteilt ist, darf jeder Fahrbahnteil nur in der erlaubten (lit. a) Fahrtrichtung benützt werden.

c) Gehwege dürfen nur zu dem Zwecke befahren werden, um an der zur Einfahrt bestimmten Stelle in das Innere eines Hauses oder Grundstückes oder aus einem solchen heraus zu gelangen. Beim Ausfahren aus Häusern und Grundstücken oder Einfahren in solche haben die Lenker besondere Vorsicht anzuwenden und durch Zuruf oder Zeichengebung, nötigenfalls auch durch eine andere Person zu sorgen, daß die Sicherheit des Verkehrs auf dem Gehwege und der Straße nicht gefährdet wird. Das Stehenbleiben mit dem Fuhrwerk auf dem Gehweg ohne zwingenden Grund ist nicht gestattet.

d) Auf Plätzen, auf denen im Kreise und nur in einer Richtung gefahren werden darf, haben sich die Fahrzeuge, die einen größeren Teil des Kreises befahren wollen, möglichst an die rechte Fahrbahnseite zu halten und erst knapp vor Erreichung des Straßenzuges, in den sie gelangen wollen, abzubiegen.

§ 54.

Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zum Verkehr.

Jede Benützung von Straßen zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs bedarf einer besonderen Bewilligung; diese erteilt die Straßenaufsichtsbehörde, wenn nicht nach dem Straßenverwaltungsgesetz die Landesregierung zur Entscheidung darüber zuständig ist. Für Straßenbenützungen durch geschlossene Verbände der bewaffneten Macht oder der Sicherheitsexekutive, sowie für Straßenbenützungen in den Fällen der §§ 2, 3 und 5 des Versammlungsgesetzes, RGBl. Nr. 135 aus 1867, ist eine solche Bewilligung nicht erforderlich. Dies gilt auch für Straßenbenützungen bei Veranstaltungen des Bundes, des Landes oder der Vaterländischen Front; doch sind solche Veranstaltungen spätestens 48 Stunden vorher der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen. In allen diesen Fällen werden die zur Regelung des Straßenverkehrs erforderlichen Anordnungen durch die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständigen Behörden getroffen.

§ 55.

Reklame und Ankündigungen.

(1) Das Anbringen von Reklamen und Ankündigungen jeder Art auf Straßengrund bedarf einer Bewilligung nach § 54.

(2) Das Anbringen von Reklamen und Ankündigungen jeder Art außerhalb des Straßengrundes ist unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs mittelbar oder unmittelbar zu beeinträchtigen oder die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer in übermäßiger Weise auf sich zu ziehen. Über die Unzulässigkeit entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde).

(3) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten gelten außer den Vorschriften des Absatzes 1 und 2 noch folgende Bestimmungen:

a) Jede Reklame und Ankündigung auf der Straße, insbesondere das Herumtragen, Abwerfen und Verteilen von Reklamegegenständen aller Art und die Verwendung von Reklamefahrzeugen bedarf einer Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die Geschäftsfahrten ausführen und an denen nur Ankündigungen für das eigene Unternehmen angebracht sind, sowie für das Mitführen von Plakattafeln usw. in Umzügen.

b) Für das Anbringen von Reklame auf der Straßenoberfläche durch besondere Pflasterung, aufgemalte oder aufgestrahlte Bilder oder Schriften ist eine Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde erforderlich.

c) Vorführungen von Personen, Lichtbildern, Lautsprechern sowie Darbietungen anderer Art für Reklamezwecke in Schaufenstern und Geschäftseingängen sind der Straßenaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen und können, wenn sie den Verkehr störende Menschenansammlungen oder übermäßigen Lärm verursachen, eingeschränkt oder verboten werden, bei Gefahr im Verzug können sie auch von den Straßenaufsichtsorganen (§ 98) vorübergehend eingestellt werden.

§ 56.

Spiele auf der Straße.

(1) Das Ballwerfen jeder Art (Fußball, Handball u. dgl.) ist auf allen öffentlichen Straßen verboten; ausgenommen sind Kinderspiele auf Straßen, die nur dem Fußgängerverkehr dienen, wenn dieser hierdurch nicht behindert wird.

(2) Das Werfen und Schleudern von Steinen, Stöcken und anderen Gegenständen, sowie das Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten ist verboten.

(3) Das Fahren mit Rollschuhen, Rollern und ähnlichen Bewegungsmitteln, das Treiben von Kreiseln und Reifen sowie andere Spiele und Belustigungen sind überall verboten, wo dadurch eine Gefährdung oder Belästigung des Verkehrs verursacht wird.

(4) Das Steigenlassen von Drachen ist insbesondere dort untersagt, wo sich Telegraphen-, Fernsprech- und Hochspannungsleitungen oder Drähte der Straßenbahn in der Nähe der Straße befinden.

§ 57.

Rodeln oder Skilaufen.

(1) Beim Rodeln und Skilaufen ist auf alle übrigen Straßenbenützer Rücksicht zu nehmen und ihnen beim Begegnen auszuweichen.

(2) Beim Skilaufen auf Wald- und Wiesenwegen und auf Grundstücken ist das Kreuzen regelmäßig benützter Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) nur im Schritt und nicht im Schuß gestattet.

(3) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten gelten außer den Vorschriften des Absatzes 1 und 2 noch folgende Bestimmungen:

a) das Rodeln und das Anlegen sogenannter „Schleifen“ ist auf allen Straßen (Fahrbahnen und Gehwegen) verboten; sie dürfen beim Rodeln auch nicht im Auslauf benützt oder überquert werden. Das Nachziehen der Rodel ist nur in verkehrsschwachen Straßen gestattet;

b) das Skilaufen ist in verbauten Gebieten auf allen Straßen (Fahrbahnen und Gehwegen) verboten. In nicht verbauten Gebieten ist das Überqueren der Fahrbahn nur im Schritt gestattet;

c) die Straßenaufsichtsbehörde kann für einzelne Straßen und Wege, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden, Ausnahmen vom Rodel- und Skilaufverbot bewilligen.

§ 58.

Verkehrsregelung.

(1) Wenn es die Verkehrsverhältnisse einer Straße erfordern, hat die Straßenaufsichtsbehörde für eine besondere Verkehrsregelung Sorge zu tragen, die entweder durch die Organe der Straßenaufsicht oder durch mechanische oder optische Einrichtungen zu erfolgen hat.

(2) Die Organe der Straßenaufsicht bedienen sich zur allgemeinen Regelung des Verkehrs folgender Zeichen:

1. Ausstrecken der Arme in der Verkehrsrichtung: „Freie Fahrt“;
2. Hochheben eines Armes: „Achtung“;
3. Ausstrecken der Arme in der freigegebenen Verkehrsrichtung nach Z. 1: „Halt“ für alle anderen Verkehrsrichtungen.

(3) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, wenn es die Regelung des Verkehrs erfordert, einzelnen Straßenbenützern durch leichtverständliche Zeichen (zum Beispiel Winken mit der Hand) Weisungen zu geben, die von den Weisungen abweichen, die im Zuge der Verkehrsregelung den übrigen Straßenbenützern mit dem Absatz 2 entsprechenden Zeichen erteilt werden.

(4) Den Weisungen, die von den Organen der Straßenaufsicht zur Wahrung der Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der auf der Straße verkehrenden Personen oder ihres Eigentums gegeben werden, hat jedermann Folge zu leisten. Die Straßenbenützer haben ihr Verhalten darnach einzurichten, auch wenn die Befolgung der Weisung den für die Regelung des Verkehrs allgemein geltenden Vorschriften oder den etwa vorhandenen Verkehrszeichen oder Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§§ 84 und 91) nicht entsprechen sollte.

(5) Den zur Regelung des Verkehrs auf der Straße befindlichen Organen der Straßenaufsicht hat jedermann auszuweichen.

§ 59.

Zeichen für „Freie Fahrt“.

(1) Das Zeichen „Freie Fahrt“ (§ 58, Absatz 2, Z. 1) wird durch seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme in Schulterhöhe entsprechend der Verkehrsrichtung gegeben, wobei sich das Straßenaufsichtsorgan mit der Schulter parallel

zur Richtung des freizugebenden Verkehrs stellt (§ 61, Absatz 1). Sobald durch Abgabe dieses Zeichens die Verkehrsregelung eingeleitet ist, darf das Straßenaufsichtsorgan die Arme senken. In diesem Falle bleibt die freigegebene Verkehrsrichtung durch seine sonst unveränderte Stellung gekennzeichnet.

(2) Das Zeichen „Freie Fahrt“ gibt die Straße für den Verkehr frei. Die Fahrzeuge haben daraufhin die Straßenkreuzung oder -einmündung entweder in der freigegebenen Richtung zu durchfahren oder entsprechend der Vorschrift des § 21, Absatz 5, einzubiegen; Fußgänger haben in der freigegebenen Richtung die Fahrbahn möglichst rasch zu überschreiten.

§ 60.

Zeichen für „Achtung“.

Das Zeichen „Achtung“ (§ 58, Absatz 2, Z. 2) wird durch Hochheben eines Armes gegeben. Es kündigt den bevorstehenden Wechsel der für den Verkehr freigegebenen Richtung an. Die sich der Straßenkreuzung oder -einmündung nähernden Fahrzeuge haben daraufhin vor dem Schutzweg (§ 3, Z. 5) anzuhalten. Die bereits auf der Straßenkreuzung oder auf den Schutzwegen befindlichen Straßenbenützer haben sie möglichst rasch zu verlassen; Fußgänger dürfen überdies die Fahrbahn nicht mehr betreten.

§ 61.

Zeichen für „Halt“.

(1) Das Zeichen „Halt“ (§ 58, Absatz 2, Z. 3) wird durch Ausstrecken eines oder beider Arme quer zur Richtung des anzuhaltenden Verkehrs gegeben, dem die Brust und der Rücken des Straßenaufsichtsorgans zuzuwenden sind (§ 59, Absatz 1). Sobald durch Abgabe dieses Zeichens die Verkehrsregelung eingeleitet ist, darf das Straßenaufsichtsorgan die Arme senken. In diesem Falle bleiben die gesperrten Verkehrsrichtungen durch seine sonst unveränderte Stellung gekennzeichnet.

(2) Das Zeichen „Halt“ sperrt die Straßenkreuzung und die Schutzwege (§ 3, Z. 5) für alle Straßenbenützer in den Richtungen, die nicht durch das Zeichen „Freie Fahrt“ (§ 58, Absatz 2, Z. 1) freigegeben sind.

§ 62.

Privatstraßen.

Die von den Eigentümern oder Erhaltern von Privatstraßen und -wegen (§ 3, Z. 1) für den Verkehr getroffenen besonderen Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde. Hat der Eigentümer oder Erhalter einer Privatstraße (Platz) diese zur Befriedigung der Bedürfnisse eines vorwiegend von ihm besorgten öffentlichen Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs errichtet, so tritt an Stelle der Genehmigung der für den Verkehr auf dieser Anlage getroffenen besonderen Anordnung durch die Straßenaufsichtsbehörde das Einvernehmen mit dieser, wenn die bezügliche Anordnung durch die Bedürfnisse dieses vom Eigentümer der Anlage besorgten anderen öffentlichen Verkehrs verursacht wird. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet im Streitfalle das Bundesministerium für Handel und Verkehr als Eisenbahn-, Schifffahrt- oder Luftfahrtbehörde. Kommt zwischen dem Eigentümer der Verkehrsanlage und der Straßenaufsichtsbehörde ein Einvernehmen über die zu treffende Anordnung nicht zustande, so entscheidet das Bundesministerium für Handel und Verkehr. Diese Anordnungen sind von den Straßenaufsichtsbehörden (§ 96) zu vollziehen.

§ 63.

Bauarbeiten auf der Straße.

(1) Die Ausführung von Arbeiten auf oder an dem Straßenkörper und die Inanspruchnahme von Straßengrund zu Arbeiten, die mit einer baubehördlich genehmigten Bauführung im Zusammenhang stehen und zu der hiefür notwendigen vorübergehenden Lagerung von Baumaterial und Geräten, ist der Straßenverwaltung, wenn diese nicht selbst die Arbeiten ausführt, mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeit anzuzeigen.

(2) Bei solchen Arbeiten ist für die Freilassung eines ausreichenden Raumes für den Verkehr und, wo dies nicht möglich ist, tunlichst für die einstweilige Herstellung einer anderen Verbindung zu sorgen. Die Arbeitsstelle muß gehörig kenntlich gemacht und, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig, abgesperrt, mit Verkehrsschildern versehen und während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit helleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glase beleuchtet sein.

§ 64.

Verkehrshindernisse.

(1) Gegenstände, die den Verkehr hindern oder gefährden können und sich auf Straßen befinden, sind vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung oder bei starkem Nebel mit helleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glase entsprechend zu beleuchten. Dauernde Absperrungen von Straßen einschließlich Mautschranken sind, wenn die Stelle nicht sonst genügend beleuchtet ist, mit mindestens drei Blendlinsen zu versehen, die der Vorschrift des § 6, Absatz 3, entsprechen.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörden, die Straßenverwaltungen und bei Gefahr im Verzuge auch die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Gegenstände, die auf einer Straße unbefugt aufgestellt, gelagert oder liegengelassen werden und den Verkehr behindern oder gefährden, auf Kosten des Besitzers zu entfernen. Der Besitzer ist womöglich vorher aufzufordern, das Verkehrshindernis selbst zu beheben. Zur Sicherung des Anspruches auf Ersatz der Kosten der Beseitigung und Aufbewahrung steht der Straßenaufsichtsbehörde oder der Straßenverwaltung an den zwangsweise entfernten Gegenständen das Zurückbehaltungsrecht (§ 471 a. b. G. B.) zu, wenn sie sie auch in Verwahrung nimmt. Übernimmt der Besitzer trotz Aufforderung die Gegenstände nicht binnen einer angemessenen Frist, so können sie veräußert werden; einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn die Gegenstände raschem Verderben unterliegen oder wenn ihr Besitzer oder dessen Aufenthalt unbekannt ist. Der Erlös ist nach Abzug der Kosten der Beseitigung, Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten auf Verlangen auszufolgen. Sein Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen einem Jahr nach der Veräußerung nicht gestellt wird.

(3) Die Führer haben Steine oder andere Gegenstände, die sie zum Anhalten der Fahrzeuge unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren aus dem Wege zu räumen.

§ 65.

Schutz gegen Schädigung durch Stacheldraht.

An Einfriedungen, die innerhalb von 2 m vom Rande einer Straße (eines Gehweges) bestehen, dürfen Stacheln oder Stacheldraht oberhalb der Straße (des

Gehweges) nur mindestens 2 m über dieser und jedenfalls in einer jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Weise verwendet werden. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Straßenaufsichtsbehörde Erleichterungen gewähren, wenn dies mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbar ist.

§ 66.

Anordnungen der Straßenaufsichtsbehörden für Ortschaften.

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften können die Straßenaufsichtsbehörden nach Anhörung der zuständigen Straßenverwaltung, wenn es die Dichte und Stärke des Verkehrs, die Art und Beschaffenheit der im Verkehr stehenden Fahrzeuge oder die örtlichen Verhältnisse (Unübersichtlichkeit der Fahrbahn, Enge der Straßen und dergleichen) erfordern, den Verkehr durch besondere Anordnungen entweder dauernd oder für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Tage (Sonn- und Feiertage, Vortage vor solchen Tagen) oder aber vorübergehend für besondere Anlässe (Veranstaltungen, Ausstellungen, Märkte u. dgl.) im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes regeln. Diese Anordnungen können sich je nach der Besonderheit des Falles auf den Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, die Regelung des Verkehrs auf Gehwegen, die Erhaltung der Reinlichkeit, der Ruhe und Ordnung auf Straßen, die Säuberung und Bestreuung der Gehwege, die Reinigung der Dächer, die Errichtung von Rettungsiseln, die Festsetzung von Schutzwegen und Parkplätzen, das Anbringen von Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs, die Aufstellung von Fahrzeugen, die Bestimmung von Einbahnstraßen, den Verkehr von Rollstühlen, Kinderwagen und ähnlichen Kleinfahrzeugen u. dgl., sowie auf das Treiben oder Führen von Tieren erstrecken.

(2) Diese besonderen Anordnungen der Straßenaufsichtsbehörden sind in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und bedürfen mit Ausnahme jener, die nur vorübergehend für besondere Anlässe getroffen werden, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung.

2. Verkehrsverbote und -beschränkungen.

§ 67.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Straßenaufsichtsbehörde kann für bestimmte Straßen oder deren Teile, wenn es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Anlage oder Beschaffenheit der Straße (Brücke) erfordert, Verkehrsverbote oder -beschränkungen, das sind dauernde oder vorübergehende Fahrverbote, Gewichts-, Maß- und Geschwindigkeitsbeschränkungen, anordnen. Ein allgemeines Fahrverbot darf nur erlassen werden, wenn es den Verkehr in ganzen Ortschaften oder in größeren Ortsteilen nicht unmöglich macht. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht vermieden werden kann, so ist tunlichst für die Umleitung und Aufrechterhaltung des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

(2) Vor Erlassung dauernder, allgemeiner Fahrverbote sind die gesetzlichen Vertretungen der in Betracht kommenden Interessenten zu hören. Wird zur Abgabe der Äußerung eine Frist bestimmt, so darf sie nicht kürzer als zwei Wochen sein.

(3) Verkehrsverbote und -beschränkungen sind durch die nach Abschnitt C vorgeschriebenen Verkehrszeichen ersichtlich zu machen.

(4) Die auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verfügungen der Ortsgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung. Im Falle der

Unausschiebbarkeit können sie von den Ortsgemeinden oder den Straßenverwaltungen mit sofortiger Wirksamkeit erlassen werden und sind der Landesregierung ohne Verzug anzuzeigen. Sie treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Kundmachung genehmigt werden.

(5) Die Straßenaufsichtsbehörde ist ermächtigt, im Gebiete der Landeshauptstadt von der Aufstellung von Vorschriftstafeln abzusehen, sofern es sich um Gewichtsbefchränkungen, Fahrverbote für Seitenfahrbahnen und Parkverbote handelt, die gehörig kundgemacht sind.

§ 68.

Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Anordnungen (§ 67, Absatz 1) von Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeit haben in der Vorschreibung vorsichtiger Fahrt zu bestehen (§ 87, Absatz 3). Eine ziffernmäßige Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit ist unzulässig; nur wenn es die Beschaffenheit von Brücken und einzelnen Straßenbauwerken unbedingt erfordert, darf für deren Befahren eine Fahrgeschwindigkeit von nicht unter 10 km in der Stunde vorgeschrieben werden (§ 86, Absatz 2).

§ 69.

Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs.

(1) Fahrverbote und Gewichtsbefchränkungen, die sich bloß auf den Kraftfahrzeugverkehr beziehen, dürfen nur dann erlassen werden, wenn die besondere Anlage der Straße oder ihr außergewöhnlicher Zustand (Schneeschmelze, Regenwirkung und dergleichen) dies unbedingt erfordert.

(2) Die nach den §§ 67, 68 und 69, Absatz 1, zu erlassenden Verkehrsverbote und -beschränkungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, die den im § 27, Absatz 1, angegebenen Zwecken dienen. Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß infolge der Nichtbeachtung von Gewichtsbefchränkungen keine Beschädigung von Straßen und deren Zubehör verursacht wird.

§ 70.

Ausnahmen von Verkehrsverboten und -beschränkungen.

(1) Die Straßenaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Verkehrsverboten und -beschränkungen für einzelne Fälle zugunsten anderer als im § 27, Absatz 1, und § 31, Absatz 3, erwähnter Fahrzeuge zulassen. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Bescheid bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen und zur Prüfung zu übergeben.

(2) Die ausnahmsweise Benützung von Brücken (Straßenbauwerken) mit Fahrzeugen, die ein die zulässige Höchstbelastung der Brücke (des Straßenbauwerkes) erheblich übersteigendes Gesamtgewicht aufweisen, darf in allen Fällen nur nach vorheriger Sicherstellung oder Bezahlung der Kosten der allenfalls von der Straßenverwaltung für nötig erachteten Stützung und Verstärkung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) sowie gegen die Verpflichtung erfolgen, daß der Besitzer des

Fahrzeuges die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benützung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) trägt.

(3) Fahrverbote, durch die bloß an Sonn- und Feiertagen oder zu bestimmten Tageszeiten die Benützung von Straßen für Kraftfahrzeuge untersagt wird, haben für solche Kraftfahrzeuge keine Gültigkeit, die diese Straße zum Zwecke periodischer Personentransporte benützen müssen.

§ 71.

Schließung von Straßen.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn es der gefahrdrohende Zustand der Straße oder die Ausführung von Straßenarbeiten notwendig macht, die Benützung der Straße vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Hierbei ist nach Tunlichkeit für die Aufrechterhaltung des Verkehrs durch Umleitung oder Schaffung einer provisorischen Straßenverbindung zu sorgen. Solche Straßenverbindungen dürfen von Fahrzeugen bis zur Freimachung der Straße nur unter Einhaltung der für sie etwa erlassenen besonderen Vorschriften benützt werden.

(2) Die Landesregierung kann die Schließung einer Straße während des Winters verfügen, wenn in dieser Zeit ein erheblicher Verkehr nicht besteht und die Offenhaltung der Straße unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

3. Besondere Vorschriften für bestimmte Gebiete.

§ 72.

Geltungsbereich der §§ 73 bis 83.

Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Gebiete (Städte), für welche die in diesem Abschnitt und die sonstigen in diesem Gesetz für derartige Gebiete getroffenen Bestimmungen gelten. Dabei kann die Geltung einzelner von ihnen ausgenommen werden.

§ 73.

Verladen.

(1) Das Beladen und Entladen eines Fahrzeuges (Verladen) soll, wenn es die Größe des Haushofes und die Ein- und Ausfahrtverhältnisse zulassen, tunlichst auf dem Grundstück (im Haushof) erfolgen. Das Fahrzeug darf erst dann auf der Straße aufgestellt werden, wenn mit dem Verladen begonnen werden kann. In verkehrsreichen Straßen muß das Verladen ohne Verzögerung oder Unterbrechung durchgeführt werden; nach Beendigung des Verladens muß das Fahrzeug sofort wegfahren.

(2) Während des Verladens muß jeder Belästigung durch Staub- oder Geruchsentwicklung oder durch stärkere Geräusche sowie jeder Verunreinigung und Beschädigung der Straße in geeigneter Weise vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Hinauf- und Hinabwerfen der Ladestücke, wobei erforderlichenfalls eine stoßdämpfende Unterlage zu verwenden ist.

(3) Beim Verladen ist eine Behinderung des Verkehrs auf dem Gehweg und der Fahrbahn tunlichst zu vermeiden.

(4) Beim Abschlauchen von Flüssigkeiten über den Gehweg müssen die Schläuche derart geführt werden, daß die Fußgänger nicht gezwungen sind, die Fahrbahn zu betreten.

(5) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde.

§ 74.

Abladen und Abgabe von Brennstoffen.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, über das Abladen von Brennstoffen nähere Vorschriften zu erlassen.

(2) Die Abgabe (das Abfüllen) brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (§ 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, BGVl. Nr. 49 aus 1930), zum Beispiel Benzin, aus beweglichen Behältern, insbesondere aus Fahrzeugen, die zur Abgabe abgemessener Mengen flüssiger Brennstoffe mit besonderen Abfüllvorrichtungen versehen sind (fahrbare Zapfstellen), auf öffentlichen Straßen ist verboten.

§ 75.

Zufahrten und Auffahrten.

Die Zufahrt zu Bahnhöfen, Dampfschiffstationen, Flughäfen, zu Theatern und sonstigen Vergnügungststätten sowie zu Orten, an denen Veranstaltungen stattfinden, die einen größeren Fahrzeugverkehr verursachen, und die Abfahrt von solchen Orten hat die Straßenaufsichtsbehörde zu regeln. Ist bei besonderen Anlässen das Auffahren der Fahrzeuge in einer Reihe vorgeschrieben, so hat jedes neu hinzukommende Fahrzeug sich dem letzten anzuschließen. Das Ausbrechen aus dieser Reihe ist verboten.

§ 76.

Baulichkeiten, Gegenstände und Arbeiten auf der Straße.

(1) Einer Bewilligung gemäß § 54 bedarf insbesondere die Benützung der Straße oder des darüber befindlichen Luftraumes:

a) für Baulichkeiten, wie Verkaufshütten, Kioske, Wartehallen, Fernsprechkabellen, Automaten, Reklamesäulen, Tankstellen u. dgl., sowie zur Errichtung von Masten und Pfählen;

b) für Ladenvorbauten, Windfänge, Schaukasten, Sonnen- und Regenschutzplachen, Schau- und Ankündigungstafeln, Steckschilder, Firmenzeichen, Beleuchtungskörper u. dgl.;

c) zum Aufstellen von Vorgärten, Tischen, Bänken, Stühlen, Zierpflanzen, Verkaufstständen, Kastanienbratöfen, Ständern u. dgl. und für das regelmäßige, längerdauernde Aufstellen von Verkaufswagen;

d) für das Ausräumen und Aushängen von Waren;

e) für das Stehen- oder Liegenlassen von Gegenständen und das Lagern von Material;

f) für das Legen oder Anbringen von Leitungen jeder Art über oder unter der Straße;

g) für das Legen von Gleisen (Rollbahnen, Schleppbahnen u. dgl.) unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung.

(2) Die im ersten Absatz genannten Benützungen der Straße dürfen nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, unbeschadet weitergehender Bedingungen im Einzelfalle, bewilligt werden:

a) der öffentliche Verkehr und die öffentliche Beleuchtung dürfen nicht beeinträchtigt, der Licht- und Luftzutritt zu Wohnungen und Geschäften nicht beschränkt, Gassen- und Hausbezeichnungstafeln und ähnliche Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht verdeckt und das Straßenbild nicht verunziert werden ;

b) die öffentliche Sicherheit darf nicht gefährdet werden ; die Gegenstände sind standfester aufzustellen oder verlässlich zu befestigen ;

c) Einbauten im Straßenkörper, Bäume, Baumwurzeln u. dgl. dürfen nicht gefährdet oder beschädigt werden ;

d) alle in die Straße ragenden Baulichkeiten und Gegenstände dürfen mit ihrem am weitesten gegen die Fahrbahn reichenden Teil, in waagrechter Richtung gemessen, in der Regel nicht weniger als 60 cm vom Fahrbahnrand abstehen ;

e) Sonnen- und Regenschutzplachen müssen mit allen Teilen mindestens 2,2 m über der Verkehrsfläche liegen und dürfen nicht am Boden befestigt sein. Für Seitensflügel und Vordersäume können nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen bewilligt werden ;

f) Steckschilder, Laternen und sonstige in die Straße ragende Gegenstände müssen mit ihrem untersten Teil mindestens 2,5 m über der Verkehrsfläche liegen ;

g) die bewilligten Ausmaße dürfen nicht überschritten werden ;

h) elektrische Bogenlampen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die das Abfallen glühender Kohlenstücke verhindern ;

i) die Verwendung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten als Lichtquelle für Laternen, Transparente u. dgl. ist unstatthaft. Die Verwendung von Petroleum ist statthaft, wenn der Brennstoffbehälter des Beleuchtungskörpers aus Metall hergestellt und so abgeschlossen ist, daß ein Ausfließen des Brennstoffes nur durch Öffnen einer gedichteten Schraube oder eines Ventiles erfolgen kann ;

k) Baustoffe sind möglichst nahe an den Gehsteigrand und so zu lagern, daß tunlichst wenig Fahrbahnbreite verloren geht ;

l) für Aufgrabungen in Straßen gelten die besonderen hiefür erlassenen Anordnungen der zuständigen Straßenverwaltungen. Bei solchen Arbeiten muß stets in entsprechender Weise vorgesorgt sein, daß Personen oder Sachen nicht beschädigt werden.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Kommt bei Benützung öffentlicher Verkehrsflächen auch das Privatrecht eines Dritten in Betracht (Eigentum am Grunde, an Gebäuden u. dgl.), so ist beim Ansuchen um die Bewilligung die Zustimmung des Dritten nachzuweisen.

(4) Erlischt eine solche Bewilligung, so ist die Baulichkeit oder der Gegenstand zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen, widrigenfalls die Entfernung und die Herstellung des früheren Zustandes auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten von der Straßenverwaltung veranlaßt werden kann.

(5) Die auf der Straße aufgestellten oder angebrachten Gegenstände (Absatz 1), allenfalls auch der Aufstellungsplatz selbst, müssen stets rein gehalten werden ; die Reinigung muß womöglich bis 11 Uhr beendet sein. Das Ausräumen, Aushängen und Ordnen der Waren muß bis zur gleichen Stunde beendet sein. Ausgeräumte oder ausgehängte Waren sind vor Geschäftsschluss von der Straße zu entfernen.

(6) Schaufenster dürfen nur so weit geöffnet werden, daß eine Person in den Schaufensterraum gelangen kann. Hat ein Geschäftslokal mehrere Schaufenster, so dürfen gleichzeitig nur so viele geöffnet werden, daß hiedurch der Verkehr auf dem Gehweg nicht behindert wird. Die Entnahme von Waren zum Verkauf und die Wiederausfüllung des leergewordenen Platzes hat mit möglichster Beschleunigung und ohne Beeinträchtigung des Verkehrs zu geschehen.

§ 77.

Verkauf auf die Straße hinaus.

Der Verkauf von Waren und die Abgabe von Warenproben aus Geschäftslokalen auf die Straße hinaus ist verboten; dieses Verbot gilt nicht für den Verkauf aus Hütten u. dgl., die keinen Kundenraum besitzen.

§ 78.

Gewerbliche Tätigkeiten.

(1) Bei Ausübung eines Gewerbes auf der Straße darf der Verkehr, insbesondere auch durch lärmende Kundenwerbung, nicht behindert werden.

(2) Den Wanderhändlern und Hausierern ist das Stehenbleiben auf der Straße nur solange gestattet, als zum Verkaufsabschluß und zum Ordnen der Waren, sonstigen Gewerbetreibenden nur solange, als zur Durchführung der eingesammelten Bestellungen notwendig ist; das wiederholte Hin- und Hergehen auf einer kürzeren Wegstrecke ist ihnen verboten.

§ 79.

Musizieren auf der Straße.

Das Musizieren auf Straßen ist, soweit nicht das Versammlungsgesetz in Anwendung kommt, nur auf den von der Straßenaufsichtsbehörde im Einzelfalle bestimmten Straßen und Plätzen erlaubt. Veranstaltungen nach § 54 sowie kirchliche Veranstaltungen und Leichenzüge werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

§ 80.

Reinhalten der Straße.

(1) Jedes Verunreinigen der Straße ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Abbleeren von Schutt, Erde, Aushubmaterial, Kehricht und Abfällen aller Art, für das Ausgießen von verunreinigenden oder schädigenden Flüssigkeiten, für die Ableitung von fäulnisserregenden Stoffen, für das Wegwerfen von Papier, wie Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen u. dgl., ferner von Obst- und Speisereften, Konservenbüchsen, Glascherben u. dgl., für das Hinauskehren von Staub und Mist, für das Ausgießen von unreinem Wasser aus Häusern oder Geschäftslokalen und für das Überschütten von Wasser beim Blumengießen. Gestattet ist bloß das Hinauskehren des Wasserversatzes auf die Straße beim Reinigen von Hausfluren, wenn dies unvermeidbar ist und nicht die Gefahr einer Glatteisbildung besteht; bei diesen Arbeiten ist jedoch stets zu sorgen, daß Fußgeher weder belästigt noch beschmutzt werden, daß das Wasser vom Gehweg unverzüglich wieder abgekehrt und das Rinnsal gereinigt wird.

(3) Verboten ist auch das Entstauben von Gegenständen jeder Art (Abwischtüchern, Teppichen, Kleidern usw.) sowohl auf der Straße als auch aus Fenstern, von Balkonen oder Dächern auf die Straße.

(4) Die im Absatz 2 und 3 ausgesprochenen Verbote gelten sinngemäß auch für Privatgrundstücke, wenn Straßen an ihnen vorbei- oder über sie hinwegführen und durch die Verunreinigung oder durch die weggeworfenen Gegenstände Straßenbenutzer belästigt oder in ihrer Sicherheit gefährdet werden. Die Aufbringung von Dünger auf Kulturen in Gebieten mit landwirtschaftlichen Betrieben wird durch dieses Verbot nicht getroffen; das Ablagern von Dünger in unmittelbarer Nähe einer Straße ist aber funktlich zu vermeiden.

§ 81.

H u n d e.

Die Eigentümer von Hunden oder diejenigen, denen die Hunde anvertraut sind, haben nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese Tiere, insbesondere wenn sie an der Leine geführt werden, die Gehwege nicht verunreinigen.

§ 82.

K e h r i c h t b e h ä l t e r.

Die Straßenkehrriechkisten dürfen nur von Organen der Straßenreinigung benützt werden. In den öffentlichen Abfallsammelkörben dürfen Hauskehrriech, Küchen- und andere Abfälle mit Ausnahme von Papier- und Obstrückständen nicht hinterlegt werden. Das Durchsuchen der Kehrichtgefäße und Sammelkörbe nach verwertbaren Gegenständen ist verboten.

§ 83.

V e r u n r e i n i g u n g v o n W ä n d e n u. dgl.

Die Verunreinigung (das Besmieren oder Bekritzeln) der Außenflächen von Gebäuden, Planken und von Gegenständen auf oder an der Straße sowie der Innenflächen allgemein zugänglicher Baulichkeiten (Wartehäuschen, Bedürfnisanstalten, Fernsprechzellen usw.) ist verboten.

C. Verkehrszeichen und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs.

§ 84.

V e r k e h r s z e i c h e n.

(1) Verkehrszeichen im Sinne der Straßenpolizeivorschriften sind entweder Warnungs-, Vorschrifts- oder Hinweistafeln. Sie sind zu den in den §§ 85 bis 87 bestimmten Zwecken zu verwenden und von den Straßenbenützern zu beachten. Außer den üblichen Aufschriftstafeln für Fuß-, Radfahr- und Reitwege und außer den im § 91 genannten Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs dürfen andere als die in diesem Gesetze festgelegten Tafeln und Zeichen nicht zur Kennzeichnung verkehrswichtiger Umstände verwendet werden.

(2) Die Ausführung der Verkehrszeichen hat nach den in den Beilagen A bis C enthaltenen Darstellungen und nach den in der Beilage D enthaltenen Angaben zu erfolgen.

§ 85.

W a r n u n g s t a f e l n.

(1) Warnungstafeln (Beilage A) dienen:

a) zur Kennzeichnung einer besonderen, nicht schon bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennbaren Gefahr, die dem Führer eines Fahrzeuges in bestimmter Entfernung droht (Querrinne oder starke Unebenheit der Fahrbahn, Straßenkrümmung, Kreuzung oder Querstraße, Schranken und Eisenbahnübergang; Abbildungen 1 bis 5);

b) zur Kennzeichnung einer dem Führer eines Fahrzeuges drohenden, nicht schon bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennbaren, ständigen oder zeitlich begrenzten Gefahr, wofür keine der unter lit. a bezeichneten Warnungstafeln angewendet werden kann, zum Beispiel einer besonders unübersichtlichen oder besonders abschüssigen Stelle oder einer Straßenbaustelle (Abbildung 6);

c) zur Kennzeichnung der Einmündung einer Vorrangstraße oder einer Straße ohne Vorrang (§ 3, Z. 8 und 9) in eine Vorrangstraße oder der Kreuzung von zwei Vorrangstraßen oder einer Vorrangstraße mit einer solchen ohne Vorrang (Abbildung 7).

(2) Zur Kennzeichnung der schienengleichen Übergänge von elektrisch betriebenen Lokal- oder Kleinbahnen ist in nach § 72 zu bestimmenden Gebieten an Stelle der in der Abbildung 5 dargestellten Warnungstafel eine der Abbildung 5 a entsprechende Warnungstafel zu verwenden.

(3) Die im Absatz 1, lit. a und b, erwähnten Warnungstafeln sind in der Regel nur auf den im Freien gelegenen Straßen, in geschlossenen Ortschaften aber nur dann aufzustellen, wenn die Gefährlichkeit der betreffenden Straßenstelle auch bei erhöhter Aufmerksamkeit nicht erkennbar ist.

§ 86.

Vorschriftstafeln.

(1) Die Vorschriftstafeln zeigen ein Verkehrsverbot oder eine Verkehrsbeschränkung an (Beilage B, lit. a: Verbotsszeichen) oder verpflichten den Führer zu einem bestimmten Verhalten (Beilage B, lit. b: Gebotszeichen).

(2) Die Verbotsszeichen (Abbildungen 9 bis 19 der Beilage B) dienen zur Kennzeichnung von Straßen oder Teilen von solchen, auf denen ein allgemeines Fahrverbot (Abbildung 9), das Verbot für eine bestimmte Fahrtrichtung (Einbahnstraße) (Abbildung 10), eine ziffermäßige Geschwindigkeitsbeschränkung (Abbildung 11), das Fahrverbot für Kraftwagen (Abbildung 12), für Krafträder (Abbildung 13), für Kraftfahrzeuge (Abbildung 14), für Fahrräder (Abbildung 15) oder für Fahrzeuge gilt, die ein bestimmtes Höchstgewicht oder eine bestimmte Breite oder Höhe überschreiten (Abbildungen 16 bis 19); sie dienen ferner zur Kennzeichnung von Verkehrsflächen, auf denen das Parken verboten ist (Abbildung 20). In der Landeshauptstadt ist zur Kennzeichnung von Straßen oder Teilen von solchen, auf denen ein Verbot des Haltens (§ 3, Z. 19) gilt, das in der Abbildung 21 dargestellte Verbotsszeichen zu verwenden.

(3) Die Gebotszeichen dienen zur Bezeichnung der Fahrtrichtung, die eingehalten werden muß, oder einer Zollstelle an Grenzstraßen (Abbildungen 22 und 23 der Beilage B). Wenn das Fahrtrichtungszeichen (Abbildung 22 der Beilage B) zur Kennzeichnung einer Verkehrsumleitung verwendet wird, müssen darunter auf einer besonderen Tafel die für die Verkehrsumleitung dienlichen Ortsangaben gemacht werden.

§ 87.

Hinweistafeln.

(1) Die Hinweistafeln (Beilage C) dienen zur Angabe von verkehrswichtigen Umständen. Sie umfassen das Parkplatz-, das Vorsichtszeichen und das Zeichen der Einfahrt in Einbahnstraßen (Abbildungen 24 bis 26), die Ortsbezeichnungstafeln (Abbildung 27), die Wegweiser (Abbildung 28), die Straßennummern (Abbildungen 29 und 30) und das Zeichen für Straßenhilfsstellen (Abbildung 32).

(2) Das Parkplatzzeichen dient zur Kennzeichnung von Verkehrsflächen, die ausschließlich der Aufstellung (dem Parken) von Fahrzeugen vorbehalten sind.

(3) Das Vorsichtszeichen verpflichtet den Führer zu vorsichtigem Verhalten und zur entsprechenden Verminderung der Fahrgeschwindigkeit selbst dann, wenn er weder Personen noch Sachen wahrnimmt, die durch sein Fahrzeug gefährdet

werden. Es ist dort aufzustellen, wo der Führer eines Fahrzeuges aus Rücksicht auf andere Straßenbenützer besondere Vorsicht anwenden muß (vor Schulen, Kirchen, Fabriksausgängen, an Straßenverengungen, Viehübergängen u. dgl.).

(4) Das Einbahnzeichen bezeichnet die Einfahrt in eine Einbahnstraße dann, wenn nicht das Fahrtrichtungszeichen (Abbildung 22 der Beilage B) Anwendung findet.

(5) Die Ortsbezeichnungstafeln sind zur Kennzeichnung wichtigerer geschlossener Ortschaften aufzustellen.

(6) Wegweisertafeln dienen zur Kennzeichnung des Straßenverlaufes und wichtiger Abzweigungen von Straßen.

(7) Die Straßennummerntafeln tragen die für die einzelnen Straßen festgesetzten Zahlen. Die in der Abbildung 29 der Beilage C dargestellte Ausführungsform ist nur auf Vorrangstraßen, die in der Abbildung 30 dargestellte Ausführungsform auf alle übrigen Straßen anzuwenden.

(8) Das Zeichen der Straßenhilfsstellen dient zur Kennzeichnung des Vorhandenseins der im Einvernehmen mit der Sanitätsbehörde zu bestimmenden Stellen, die zur Hilfeleistung für Straßenbenützer in Betracht kommen.

(9) Die in der Abbildung 31 der Beilage C dargestellte Hinweistafel ist zur Kennzeichnung des Beginnes und des Endes der in einer geschlossenen Ortschaft liegenden Vorrangstraßen ohne Straßenbahngleise aufzustellen, wenn sie nicht durch Nummerntafeln gekennzeichnet sind (§ 90).

§ 88.

Art der Aufstellung.

(1) Soweit nicht im Hinblick auf die Art eines Verkehrszeichens eine andere Art seiner Anbringung gerechtfertigt ist oder sonstige Gründe entgegenstehen, sind die Verkehrszeichen annähernd im rechten Winkel zur Fahrtrichtung auf der linken Seite der Straße aufzustellen; sie sind unbeschadet der Vorschrift des § 93 an standfester aufgestellten Pfosten (Standäulen) gut sichtbar zu befestigen; wenn die Pfosten angestrichen werden, dürfen keine anderen Farben als weiß und signalrot in ungefähr 40 cm breiten Querstreifen verwendet werden. Der untere Rand der Verkehrszeichen soll sich in der Regel nicht mehr als 2 m über dem Erdboden befinden.

(2) Warnungstafeln der im § 85, Absatz 1, lit. a und b, genannten Art sind je nach Örtlichkeit und Neigungsverhältnis der Straße etwa 150 bis 250 m vor der gefährlichen Stelle aufzustellen. Werden sie in einer erheblich geringeren Entfernung als 150 m vor der gefährlichen Stelle aufgestellt, so muß diese Entfernung auf einem unmittelbar unterhalb der Warnungstafel anzubringenden rechteckigen Schild angegeben werden (Abbildung 8 der Beilage A). Die Entfernungsangabe hat im geschlossenen Ortsgebiet zu entfallen.

(3) Das Vorrangzeichen (§ 85, Absatz 1, lit. c) ist anzubringen:

a) in geschlossenen Ortschaften in einem den örtlichen Verhältnissen und der Verkehrslage entsprechenden Abstand von der Kreuzung (Einnüpfung) an allen Straßen (§ 3, Z. 8 und 9) vor ihrer Kreuzung mit Vorrangstraßen ohne Straßenbahngleise oder vor ihrer Einnüpfung in solche;

b) an Stellen, die im Freien liegen, ungefähr 50 m vor der Kreuzung (Einnüpfung); von der Aufstellung kann an Straßen, die vorwiegend lokalen Ver-

kehrbedürfnissen dienen, sowie dann abgesehen werden, wenn die Vorrangstraße als solche ohne weiteres erkennbar ist.

(4) Die Vorschriftstafeln (§ 86) und die Vorsichtszeichen (§ 87, Absatz 3) sind, wenn nicht mit einer beiderseits bemalten Tafel das Auslangen gefunden wird, am Anfang und am Ende der Brücke oder des Straßenstückes aufzustellen, für die das Verkehrsverbot oder die Verkehrsbefchränkung gilt.

(5) Ortsbezeichnungstafeln (§ 87, Absatz 5) sind innerhalb 50 m von der Grenze der geschlossenen Ortschaft (§ 3, 3. 11) aufzustellen und bei fortschreitender Verbauung jeweils umzusetzen.

(6) Die Nummerntafeln (§ 87, Absatz 7) sind an den Einmündungen oder Kreuzungen von Straßen und in entsprechenden Abständen im Verlauf der Straßenzüge blickfangend anzubringen.

§ 89.

V o r r a n g s t r a ß e n .

(1) Straßen, die durch geschlossene Ortschaften führen, sind, wenn sie die Fortsetzung oder Umleitung einer als Vorrangstraße erklärten Bundesstraße bilden, von der Landesregierung zu Vorrangstraßen zu erklären.

(2) Die Landesregierung kann ferner auch andere Straßen in geschlossenen Ortschaften zu Vorrangstraßen erklären, wenn sie

- a) als Fortsetzung einer Straße mit Straßenbahngleisen oder
- b) an sich infolge der Dichte ihres Verkehrs eine besondere Bedeutung haben.

(3) Die Kennzeichnung von Vorrangstraßen nach Absatz 1 hat durch die in der Abbildung 29 der Beilage C dargestellte Nummerntafel mit der der betreffenden Bundesstraße zugewiesenen Zahl zu erfolgen; die nach Absatz 2 als Vorrangstraßen erklärten Straßen werden nur an ihrem Beginn und Ende mit der in der Abbildung 31 der Beilage C dargestellten Hinweistafel gekennzeichnet. Außerdem ist auf alle Vorrangstraßen, in denen keine Straßenbahngleise liegen, durch Aufstellung des Vorrangzeichens (§ 88, Absatz 3, lit. a) in den in sie einmündenden Straßen hinzuweisen.

(4) Für die Erklärung von Bundesstraßen zu Vorrangstraßen und für ihre Kennzeichnung sind die Bundesvorschriften maßgebend.

§ 90.

S t r a ß e n n u m m e r i e r u n g .

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt zu verfügen, daß Straßenzüge wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr oder für den Fremdenverkehr mit Nummern zu versehen sind. Zusammenhängende Straßenzüge sind durchlaufend mit derselben Nummer zu versehen. Zur Numerierung dürfen nur Zahlen aus der Gruppe 350 bis 499 ausgewählt werden.

(2) Wenn sich ein Straßenzug über die Grenze von Steiermark erstreckt, so hat die Landesregierung über die Auswahl der Straßennummern mit den Landesregierungen der von diesem Straßenzug durchzogenen Länder das Einvernehmen zu pflegen. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Nummer des Straßenzuges in jenem Lande maßgebend, dem im § 44, Absatz 3, des Straßenpolizeigrundgesetzes 1935 die niedrigere Zahlengruppe zugewiesen ist.

(3) Die Straßenverwaltung ist verpflichtet, die der Abbildung 30 der Beilage C entsprechenden Nummerntafeln binnen 6 Monaten nach der die Numerierung verfügenden Entscheidung der Landesregierung anzubringen.

§ 91.

Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs.

(1) Als Einrichtung zur Sicherung des Verkehrs sind nach Bedarf zu verwenden:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - Fahrbahnteiler,
 - Linien zur Bezeichnung der Fahrbahnmitte,
 - Verkehrslichtzeichen,
 - Schutzinseln;
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften:
 - die unter a) erwähnten Einrichtungen,
 - Sperrketten,
 - Haltelinien,
 - Schutzwege und verwandte Einrichtungen.

(2) Werden zur Regelung des Verkehrs mechanische oder optische Einrichtungen verwendet, so bedeutet grün „Freie Fahrt“, gelb „Achtung“ und rot „Halt“ (§ 58, Absatz 2).

§ 92.

Aufstellungspflicht.

(1) Die Straßenverwaltung hat die Verkehrszeichen und die Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs auf der von ihr verwalteten Straße auf ihre Kosten aufzustellen und zu erhalten. Sofern es sich um die Kennzeichnung von Übergängen über nichtöffentliche Eisenbahnen im Sinne des § 1 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 2 aus 1929 handelt, sind der Straßenverwaltung diese Kosten vom Inhaber der nichtöffentlichen Eisenbahn zu ersetzen. Wenn bei Aufstellung von Hinweistafeln nach § 87, Absatz 2 und 3, privaten Wirtschaftsinteressen Rechnung getragen wird, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kosten der Aufstellung und Erhaltung solcher Hinweistafeln ganz oder teilweise denjenigen auferlegen, deren Interessen die Aufstellung der Hinweistafeln dient. Für die Aufstellung solcher Hinweistafeln dürfen lediglich öffentliche Rücksichten maßgebend sein.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde (und in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, diese) bestimmt nach Anhörung der Straßenverwaltung außer für Ortsbezeichnungs- und Wegweisertafeln die Stellen, wo Verkehrszeichen oder Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs anzubringen sind. Über die Aufstellung von Ortsbezeichnungs- und Wegweisertafeln entscheidet nach Anhörung der Straßenverwaltung die Straßenaufsichtsbehörde.

(3) Zur Anbringung der Verkehrszeichen und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§§ 84 und 91) auf Eisenbahngrund oder an den dem Eisenbahnverkehr dienenden Bauten (zum Beispiel Brücken) ist die Zustimmung der Eisenbahnbehörde erforderlich. Zur Anbringung von Lichtsignalen der im § 91, Absatz 2, bezeichneten Art ist diese Zustimmung auch erforderlich, wenn sie in der Umgebung von Eisenbahnen erfolgen soll.

(4) Durch die Verpflichtung der Straßenverwaltungen zur Aufstellung der die Eisenbahnübergänge kennzeichnenden Warnungstafeln wird das Recht der Eisenbahn-

behörde, den Eisenbahnunternehmungen die Aufstellung besonderer Warnungszeichen aufzutragen, nicht berührt.

§ 93.

Verpflichtung der Anrainer.

(1) Ist die Aufstellung von Verkehrszeichen oder von Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs auf Straßengrund nicht möglich oder mit Rücksicht auf den Verkehr oder ihre bessere Wahrnehmbarkeit nicht zugänglich, so sind sie auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken oder an den an der Straße liegenden Gebäuden unter tunlichster Vermeidung von Wirtschafterschwernissen anzubringen.

(2) Die Besitzer solcher Liegenschaften sind verpflichtet, die Aufstellung der Verkehrszeichen oder der Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs auf ihrem Grund oder deren Anbringen an ihrem Gebäude ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(3) Über die Verpflichtung, die Aufstellung oder Anbringung zu dulden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

§ 94.

Gesetzlicher Schutz.

(1) Tafeln, Schilder, deren Standsäulen, Anschläge u. dgl., die nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und ihren Standsäulen Anlaß geben können oder geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer von der Beachtung der Verkehrszeichen abzulenken oder sonst die Sicherheit des Verkehrs mittelbar oder unmittelbar zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

(2) Es ist unzulässig, an Einfahrten zu Häusern oder Grundstücken Tafeln mit der Aufschrift „Autoausfahrt“, „Auto Achtung“ oder ähnliche Aufschriften anzubringen.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Tafeln, Schilder, Anschläge u. dgl. müssen von dem Anbringer oder, wenn er nicht feststellbar sein sollte, von dem Grund- oder Hauseigentümer über Auftrag der Straßenaufsichtsbehörde auf eigene Kosten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, sie auf Kosten des Verpflichteten zu entfernen.

(4) Jede Verbindung der Vorder- oder Rückseite der in den §§ 85 bis 87 beschriebenen Verkehrszeichen sowie der zu ihrer Aufstellung dienenden Pfosten mit bildlichen Darstellungen und geschäftlichen Anpreisungen ist unzulässig. Dies gilt nicht für Ortsbezeichnungstafeln (§ 87, Absatz 5).

(5) Es ist verboten, Verkehrszeichen zu beschmutzen, zu beschädigen, unkenntlich zu machen und unbefugt zu verstellen, zu verdecken oder zu beseitigen.

§ 95.

Aufstellung neuer und Austausch alter Verkehrszeichen.

(1) Die Aufstellung der zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen bestimmten Warnungstafeln muß ohne Verzug, der Austausch der zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen verwendeten Tafeln, die dem § 85 nicht entsprechen, muß spätestens bis zum 1. Juli 1936 erfolgen.

(2) Die Aufstellung aller übrigen Verkehrszeichen und der Austausch der übrigen diesem Gesetze nicht entsprechenden Verkehrszeichen muß unbeschadet der Vorschrift des § 90, Absatz 3, spätestens bis zum 1. Jänner 1940 erfolgen.

IV. Abschnitt.

Behörden und Strafen.

§ 96.

Strafenaufsichtsbehörden.

Als Strafenaufsichtsbehörden sind, insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, zuständig:

1. zur Handhabung der Straßenpolizei im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden: diese Behörden;
2. zur Handhabung der Straßenpolizei in einem nicht zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehörigen Gebiet:
 - a) soweit es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Interessen mehrerer Verwaltungsbezirke berührt werden: die Landesregierung;
 - b) zur Ausübung des Strafrechtes und, soweit es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Interessen mehrerer Ortsgemeinden berührt werden: die Bezirksverwaltungsbehörden;
 - c) soweit es sich um ortspolizeiliche Maßnahmen handelt (Artikel V des Gesetzes, RGBl. Nr. 18 aus 1862): die nach der Gemeindeordnung berufenen Organe der Ortsgemeinde.

§ 97.

Straßenverwaltungen.

(1) Straßenverwaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene Stellen und Personen, denen nach den Landesgesetzen die Obsorge für die Errichtung und Erhaltung der Straßen und Wege mit Ausnahme der Bundesstraßen obliegt.

(2) Die Strafenaufsichtsbehörde hat, abgesehen von den in diesem Gesetze besonders angeführten Fällen, wenn in Handhabung der Straßenpolizei Verfügungen zu treffen sind, die unmittelbar oder mittelbar den Erhaltungszustand der Straße beeinflussen können, vorher die zuständige Straßenverwaltung zu hören. Das gleiche gilt, wenn Anordnungen erlassen werden sollen, die die Anbringung von Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§ 91) zum Gegenstand haben.

§ 98.

Organe der Strafenaufsicht.

Insoweit mit der unmittelbaren Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften nicht Organe von Bundespolizeibehörden betraut sind (§ 96, Z. 1), sind hiezu außer den Organen der öffentlichen Sicherheit auch die eigens hiezu bestellten Strafenaufsichtsorgane berufen; die Strafenaufsichtsorgane sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf ihre Dienstpflichten zu beeiden und sind als öffentliche Wache anzusehen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und dabei das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen.

§ 99.

Strafen.

(1) Jede Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsbestimmungen, sowie die Nichtbefolgung von Weisungen der Strafenaufsichtsbehörde

und der Straßenaufsichtsorgane wird, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, als Verwaltungsübertretung von der Straßenaufsichtsbehörde (§ 96) mit einer Geldstrafe bis zu 500 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde hat im Straferkenntnis, womit der Beschuldigte einer nach diesem Gesetze strafbaren Verwaltungsübertretung schuldig erkannt wird, auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche der Straßenverwaltung gegen den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 VStG.).

§ 100.

Sicherstellung.

Die Organe der Straßenaufsicht (§ 98) sind berechtigt, von Personen, die sie bei der Übertretung einer straßenpolizeilichen Vorschrift betreten, einen angemessenen Betrag als Sicherstellung der Geldstrafe gegen Empfangsbestätigung einzuheben, wenn zu besorgen steht, daß der Beschuldigte sich der Strafe entziehen könnte. Die eingehobenen Geldbeträge sind unverzüglich an die zuständige Straßenaufsichtsbehörde (§ 96) abzuführen.

§ 101.

Strafgelder.

Die eingehobenen Geldstrafen fließen der Straßenverwaltung zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde, und sind für Zwecke der Straßenerhaltung zu verwenden.

V. Abschnitt.

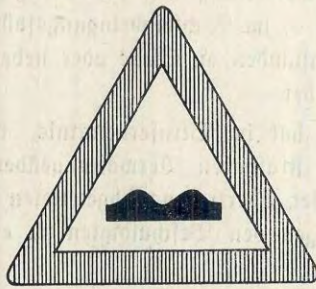
Schlussbestimmungen.

§ 102.

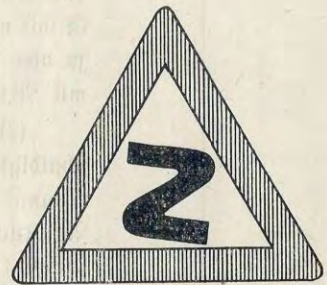
Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5, Absatz 5, der bereits am 1. Dezember 1935 in Kraft tritt, zugleich mit dem vom Bunde zu erlassenden Kraftfahrgezet in Wirksamkeit. Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gleichzeitig verliert das Landesgesetz, LGBI. Nr. 25 aus 1931, in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 20 aus 1933 und LGBI. Nr. 21 aus 1935, seine Wirksamkeit.

Beilage A.

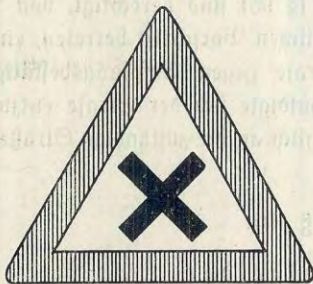
Warnungstafeln.



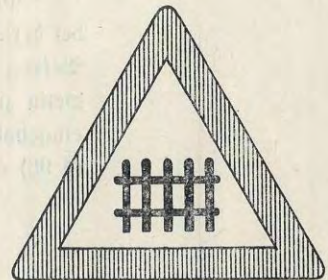
Nr. 1
Querrinne oder starke Unebenheit
der Fahrbahn



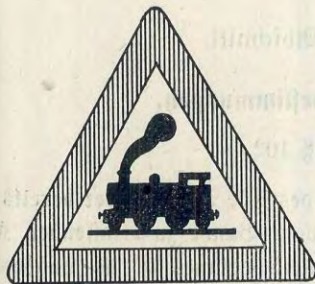
Nr. 2
Krümmung



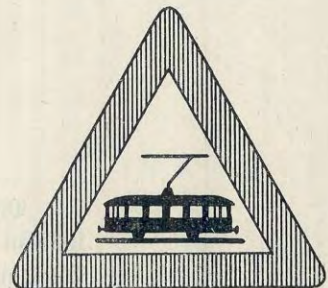
Nr. 3
Kreuzung (Querstraße)



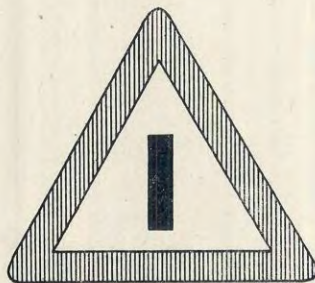
Nr. 4
Schranken eines Eisenbahnüberganges
oder einer Mautstelle



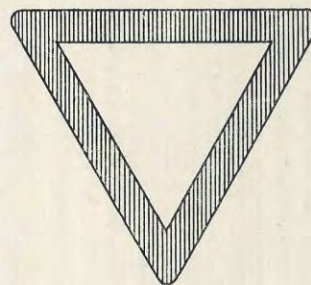
Nr. 5
Eisenbahnübergang ohne Schranken



Nr. 5 a
Abergang über das Gleis einer elektrisch
betriebenen Lokal- oder Kleinbahn in
einer geschlossenen Ortschaft






Nr. 6
Andere Gefahren



Nr. 7
Vorrangzeichen



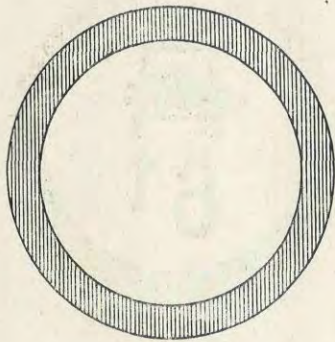
Nr. 8
Entfernungs-
angabe

Anmerkung:  = rot  = blau  = grau

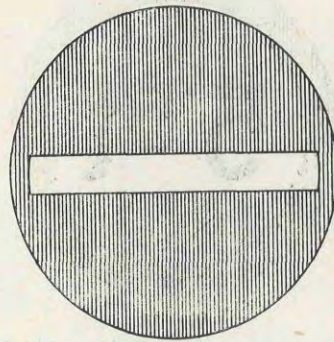
Vorschriftstafeln.

Beilage B.

a) Verbotsszeichen



Nr. 9
Allgemeines Fahrverbot

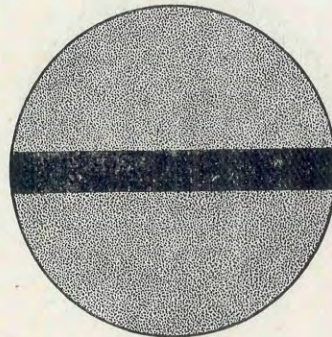


Nr. 10
Einbahnstraße
(Kennzeichnung der Ausfahrt)

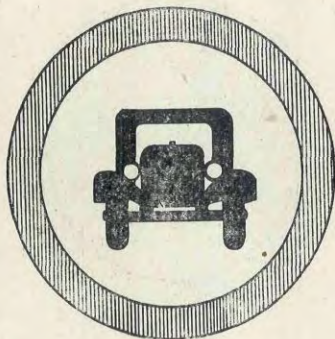


Vorderseite

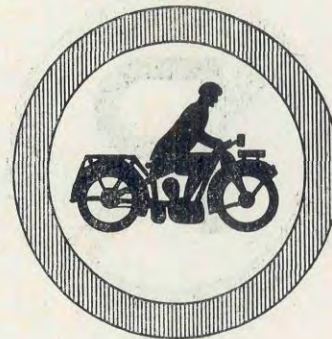
Nr. 11
Ziffernmäßige Geschwindigkeitsbeschränkung



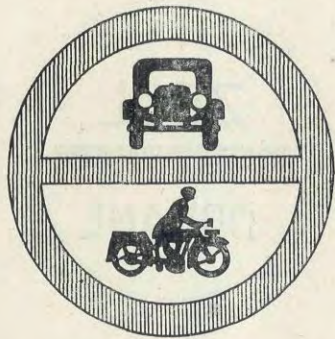
Rückseite



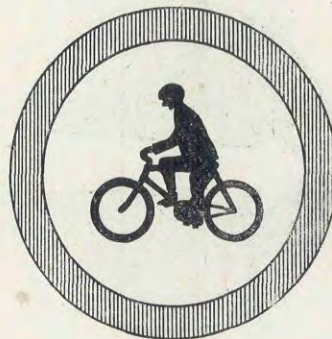
Nr. 12
Fahrverbot für Kraftwagen



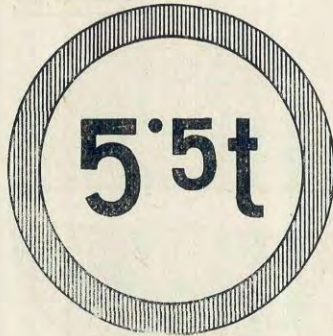
Nr. 13
Fahrverbot für Krasträder



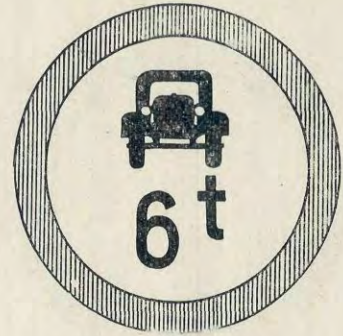
Nr. 14
Fahrverbot für Kraftfahrzeuge



Nr. 15
Fahrverbot für Radfahrer



Nr. 16
Beschränkung des Höchstgewichtes
für alle Fahrzeuge



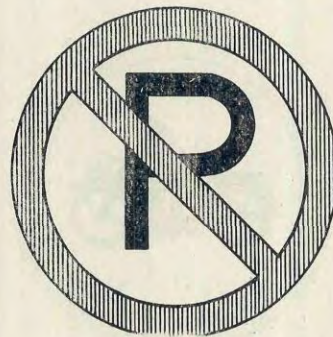
Nr. 17
Beschränkung des Höchstgewichtes
für Kraftwagen



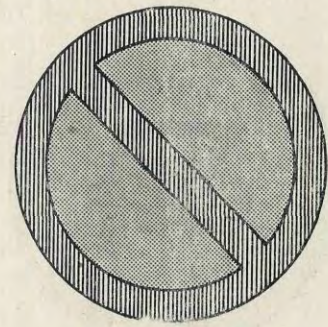
Nr. 18
Beschränkung der Höchstbreite



Nr. 19
Beschränkung der Höchsthöhe

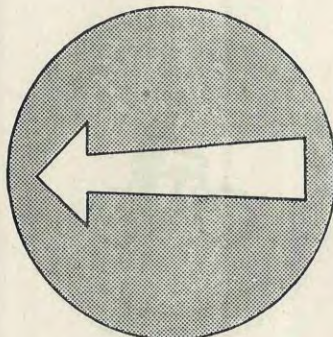


Nr. 20
Parkverbot

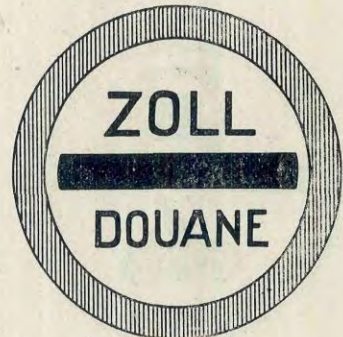


Nr. 21
Halteverbot

b) Gebotszeichen



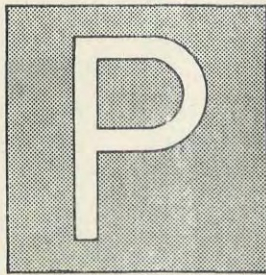
Nr. 22
Fahrtrichtung, die einzuhalten ist



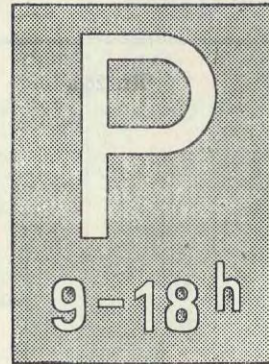
Nr. 23
Zollhaltestelle

Hinweistafeln.

Beilage C.



a) ohne bestimmte Parkzeit



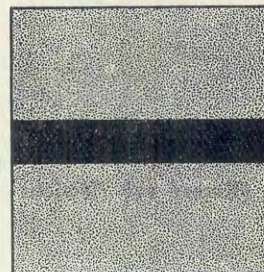
b) mit bestimmter Parkzeit

Nr. 24
Parkplatz



Vorderseite

(Geschwindigkeitsbeschränkung ohne Ziffernangabe)



Rückseite

Nr. 25
Vorsicht



Nr. 26
Einfahrt in Einbahnstraßen



Vorderseite



Rückseite

Nr. 27
Ortsbezeichnungstafeln



Nr. 28 a



Nr. 28 b



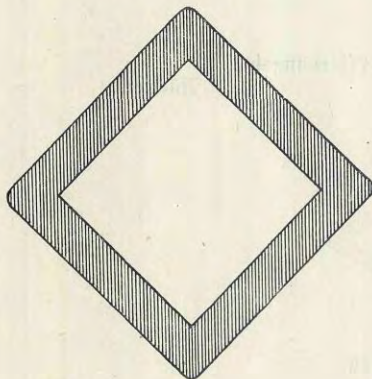
Nr. 28 c
Wegweiser



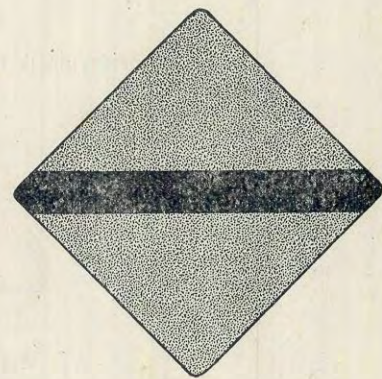
Nr. 29
Nummerntafel für Vorrangstraßen
(Vorder- und Rückseite gleich)



Nr. 30
Nummerntafel für Straßen ohne
Vorrang
(Vorder- und Rückseite gleich)

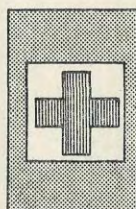


Vorderseite



Rückseite

Nr. 31
Beginn der Vorrangstraße



Nr. 32
Straßenhilfsstelle
(Vorder- und Rückseite gleich.)

Beilage D.**Ausführung der Verkehrszeichen.****I. Ausmaße.****A. Warnungstafeln (Beilage A).**

Das Dreieck ist gleichseitig; seine Seitenlänge beträgt ungefähr 100 cm, die Breite seines roten Randes 10 cm. Die Ecken sind mit einem Halbmesser von 3 cm abgerundet. Werden die Warnungstafeln in besonders schmalen Straßen geschlossener Ortschaften verwendet, so darf die Seitenlänge 80 cm und die Randbreite 8 cm betragen.

Die Bildzeichen müssen deutlich sein und im richtigen Verhältnis zur Tafelgröße stehen. Der senkrechte Balken in der Tafel Nr. 6 ist 7 cm breit.

Die weiße Tafel Nr. 8 ist rechteckig und hat eine Breite von 40 cm und eine Höhe von 25 cm.

B. Vorschriftstafeln (Beilage B).

Die runde Scheibe hat einen Durchmesser von ungefähr 100 cm, der rote Rand eine Breite von 10 cm. Werden die Tafeln Nr. 9 bis 22 auf Brücken oder in besonders schmalen Straßen von geschlossenen Ortschaften verwendet, so darf der Durchmesser entweder 50 cm und die Randbreite 5 cm oder der Durchmesser 80 cm und die Randbreite 8 cm betragen.

Der rote Querbalken in den Tafeln Nr. 14, 20 und 21 hat eine Breite von 6 cm.

Der weiße Querbalken in der Tafel Nr. 10 und der schwarze Querbalken in der Tafel Nr. 23 haben eine Breite von 12 cm.

Die schwarzen Ecken in den Tafeln Nr. 18 und 19 sind rechtwinkelig.

Die Bildzeichen müssen deutlich sein und im richtigen Verhältnis zur Tafelgröße stehen.

C. Hinweistafeln (Beilage C).

Die quadratischen Tafeln Nr. 24 a und 25 haben eine Seitenlänge von ungefähr 80 cm. Die rechteckige Tafel Nr. 24 b ist 80 cm breit und 100 cm hoch; die Parkzeit ist in weißer, stehender Blockschrift anzugeben.

Das weiße Dreieck in dem Zeichen Nr. 25 ist gleichseitig und hat eine Seitenlänge von ungefähr 70 cm; der Text der in das Dreieck allfällig aufzunehmenden Inschrift richtet sich nach dem Objekt, auf das sich der Hinweis bezieht.

Der Pfeil Nr. 26 hat eine Länge von ungefähr 100 cm und am rückwärtigen Ende eine Breite von 32 cm; sein roter Rand ist 4 cm breit.

Die Tafel Nr. 27 muß mindestens 100 cm breit und mindestens 70 cm hoch sein; der oben und unten verlaufende blaue waagrechte Streifen ist 12 cm breit.

Der rechteckige Teil der Tafel Nr. 28 muß mindestens 100 cm lang sein; die Gesamthöhe beträgt bei ein- oder zweizeiligen Tafeln 31 cm und bei dreizeiligen Tafeln 46 cm; die Pfeilseiten bilden einen rechten Winkel; der schwarze Rand ist 1,5 cm breit. Zwischen dem schwarzen Rand und der Spitze, beziehungsweise dem rückwärtigen Teil des blauen Pfeiles liegt ein weißer Zwischenraum von 1,5 cm. Die Dicke des Pfeilmittelteiles beträgt 2 cm. Der rückwärtige Teil des blauen

Pfeiles ist 15 cm lang. Die für die Schrift bestimmten weißen Flächen der Ausführungsformen 28 b und 28 c haben eine Höhe von je 13 cm.

Die quadratische Tafel Nr. 29 hat eine Seitenlänge von 50 cm.

Die Tafel Nr. 30 ist kreisrund mit einem Durchmesser von 50 cm.

Die quadratische Tafel Nr. 31 hat eine Seitenlänge von ungefähr 80 cm, die Breite ihres roten Randes beträgt 10 cm. Die Ecken sind mit einem Halbmesser von 3 cm abgerundet.

Die Tafel Nr. 32 ist 60 cm hoch und 40 cm breit. Ihr weißes quadratisches Mittelfeld hat eine Seitenlänge von 30 cm. Das darin befindliche rote Kreuz hat eine Balkenstärke von 8 cm und eine Balkenlänge von 25 cm.

II. Farben.

Signalrot, Nr. 11, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für alles, was in den Verkehrszeichen rot,

Signalblau, Nr. 18, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für alles, was in den Verkehrszeichen blau,

Schwarz, Nr. 5, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für alles, was in den Verkehrszeichen schwarz,

Zinkweiß, Nr. 1, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für alles, was in den Verkehrszeichen weiß auszuführen ist.

Silbergrau, Nr. 2, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für die Rückseite der Tafeln mit Ausnahme Nr. 27 bis 30 und 32,

Chromgelb, Nr. 6, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für die Tafel Nr. 30.

III. Schrift.

Die Aufschriften sind schwarz in stehender Blockschrift auszuführen; für die Aufschrift in der Tafel Nr. 23 sind nur große Buchstaben zu verwenden, die Aufschriften in den übrigen Tafeln dürfen große und kleine Buchstaben aufweisen.

In den Tafeln Nr. 11, 16, 18 und 19 müssen die großen Ziffern mindestens 30 cm hoch sein, wenn der Durchmesser der Tafel 100 cm beträgt; beträgt er dagegen 50 oder 80 cm, so ist die Höhe der großen Ziffern verhältnismäßig zu verringern; in jedem Fall muß die Höhe der kleinen Ziffern zwei Drittel der Höhe der großen ausmachen.

Wird der Buchstabe t hinter einer Dezimalzahl verwendet, so ist er auf die Zeile der großen Ziffer zu stellen (Tafel Nr. 16); wird er hinter einer ganzen Zahl verwendet, so ist er höher zu stellen (Tafel Nr. 17).

In der Tafel Nr. 24 b müssen die Ziffern 12 bis 18 cm und der Buchstabe h 6 bis 8 cm, in der Tafel Nr. 29 mindestens 25 cm und in der Tafel Nr. 30 mindestens 20 cm hoch sein.

IV. Rückseite.

Die Rückseiten der Tafeln sind mit Ausnahme der Tafeln Nr. 27 bis 30 und 32 eintönig grau, sofern sie nicht das gleiche Verkehrszeichen wie auf der Vorderseite aufweisen. Sie enthalten bei den Tafeln Nr. 11, 25 und 31 einen schwarzen Querbalken von 12 cm Breite.

Die Rückseite der Ortsbezeichnungstafeln kann mit der Aufschrift „Ortsende“ versehen werden, wenn der Aufstellungsort der betreffenden Tafel mit dem Ende der durch die geschlossene Ortschaft führenden Straßenstrecke (§ 3, 3. 11, dieses Gesetzes) vollkommen übereinstimmt.